

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910

131 (14.5.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen
Ständeversammlung Nr. 96. Zweite Kammer. 82. öffentliche Sitzung

Amfliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N. 96.

Karlsruhe, den 14. Mai

1910.

== Zweite Kammer. ==

32. öffentliche Sitzung

am Donnerstag den 12. Mai, nachmittags.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf, Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betr. (Druck Nr. 33 a) und die dazu eingegangenen Petitionen, Druck Nr. 33 b; Berichterstatter: Abg. König.

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Wirkl. Geheimrat Dr. Frhr. von Dusch, Oberschulratsdirektor Geheimrat Dr. von Sallwürk, Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat Dr. Böhm, Geh. Oberregierungsrat Schmidt.

Präsident Rohrhüt eröffnet um 4¼ die Sitzung.

Zur Tagesordnung erhalten in der fortäehesten allgemeinen Beratung das Wort

Abg. Leiser (natl.): Wenn ich mir gestatten darf, zur Beratung des Elementarunterrichtsgesetzes das Wort zu nehmen, so möchte ich zunächst meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, daß das Gesetz eine so verhältnismäßig rasche Erledigung finden konnte. Wir hatten bekanntlich am 12. April die erste Kommissionsberatung und heute, kaum nach Monatsfrist, sind wir schon in der Lage, das Gesetz im Plenum beraten zu können. Dies ist aber nur möglich geworden durch die vorzügliche Arbeit des Herrn Berichterstatters. Er hat sich in kurzer Zeit ganz trefflich in die so schwierige Materie

eingearbeitet und insbesondere den ebenso umfassenden als gründlichen Bericht in überraschend kurzer Zeit fertig gestellt. Den Worten der Anerkennung, die der Herr Abg. Kolb sowohl dem Herrn Vorsitzenden der Schulkommission als auch den Vertretern der Großh. Regierung in der Vormittagsitzung gewidmet hat, schließe ich mich an.

Wir haben den Entwurf des Gesetzes begrüßt, insbesondere auch deshalb, weil er von liberalem Geiste getragen ist und weil er einen ernsthaften Fortschritt in unserem Volksschulwesen bringt. Darum waren wir auch in der Lage, allen wichtigen Bestimmungen des Gesetzes gerne unsere Zustimmung geben zu können.

Wenn ich mich nun dem Gesetz zuwende, so will ich mich hauptsächlich mit den Neuerungen, welche die ländlichen Verhältnisse berühren, in Kürze befassen. Andere einschlägige Verhältnisse wird der nachfolgende Redner meiner Fraktion besprechen.

Ich komme zunächst auf die Schulpflicht, die nach der neuen Bestimmung für Knaben und Mädchen gleich ist. Zu der Zeit, als ich die Schule besuchte, waren die Knaben 8, die Mädchen 7 Jahre schulpflichtig. Nach den bisherigen Bestimmungen mußte ein Teil der Mädchen und zwar diejenigen, welche bis zum nächsten 31. Dezember das 14. Lebensjahr vollendeten, mit 7 Schuljahren entlassen werden, während die erst nach diesem Zeitpunkt 14 Jahre alt werdenden 8 Jahre zur Schule mußten. Diese Ungleichheit will nun der neue § 2 beseitigen, indem er für alle Mädchen achtjährige Schulpflicht bestimmt. Wir stimmen dieser Änderung gerne zu, nicht bloß, weil sie eine Ungleichheit beseitigt, die auch eine Ungerechtfertigkeit war, sondern weil wir der Meinung sind, daß auch das weibliche Geschlecht in vollem Umfang an den Vorteilen, die unsere Volksschulbildung gewährt, teilhaben soll, und weil die meisten von ihnen später im Leben ebenso hart zu kämpfen haben wie die Männer.

Daß der Schulbeginn und -schluß wie seither auf Ostern verbleibt, wird im Lande draußen gerne gesehen.

Man hätte sich nur schwer an den von der Regierung vorgeschlagenen Termin, den 1. Mai, gewöhnen können. Die Gründe, welche die Kommission veranlaßt haben, Ostern beizubehalten, sind in dem gedruckten Bericht eingehend erörtert, ich kann es mir deshalb versagen, weiter darauf einzugehen. Es sei mir aber gestattet, in diesem Zusammenhang einen Wunsch zu erwähnen, der mir in bezug auf die Osterferien aus Lehrerkreisen bekannt geworden ist. Derselbe geht dahin, daß an Schulen mit Schülern nur evangelischer Konfession die Karwoche freigegeben wird, ohne sie auf die gesetzliche Ferienzeit anzurechnen, und zwar als Ausgleich für die freien Feiertage an katholischen und gemischten Schulen. Diesen Wunsch halte ich für billig und berechtigt und möchte es der Groß. Regierung zur Erwägung anheimstellen, demselben im Wege der Verordnung zu entsprechen.

Daß Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht an dem Unterricht der Volksschule teilnehmen können, nicht zum Schulbesuch angehalten werden, ist im Interesse der gesunden und vollsinnigen Schüler nur zu begrüßen. Es ist aber auch zu begrüßen, daß gesetzliche Bestimmungen für deren Unterweisung in Anstalten oder durch Privatunterricht getroffen sind. Wie segensreich derartige Bestimmungen wirken, sehen wir an unseren Blinden- und Taubstummenanstalten.

Auf die Errichtung von Schulverbänden will ich nicht eingehen, sondern mich den Schulbehörden zuwenden. Die Stellung der Ortsschulbehörde soll im neuen Gesetz eine Änderung erfahren, doch hat die Kommission den ursprünglichen Entwurf der Regierung nicht wesentlich geändert. Meine Freunde stimmen diesen Änderungen zu, weil sie den Grundgedanken verschärfen, daß die Schule in enger Beziehung mit den Eltern und deren Vertreterschaft bleiben muß. Die Schule kann nicht von der Gemeinde losgelöst werden, ohne daß sie selbst den schwersten Schaden leidet. Dafür ist ja gesorgt, daß das Mitwirkungsrecht der Gemeinde an der Schule nicht zu einem vollständigen Aufsichtsrecht wird, das wäre auch nicht zu wünschen. Wir glauben, daß die jetzt vorgeschlagene Verteilung von Rechten und Pflichten ein ganz guter Weg ist, der sowohl den Anforderungen der Schule als auch den Rechten der Gemeinde gerecht wird. Wir sind überzeugt, daß auch die Lehrer bei einer ruhigen Würdigung aller Verhältnisse sich recht wohl mit dem neuen Zustand zufrieden erklären können, und wir möchten hoffen, daß auch künftighin Lehrer und Bürgermeister in voller Eintracht zum Wohle der Schule zusammen wirken werden.

Über die Bestellung von Schularzten, die Schulaufsicht durch erste Lehrer, Rektoren und staatliche Behörden will ich nicht reden und mich nur mit einigen Unterrichtsgegenständen kurz befassen.

Der § 20 des Gesetzes besagt, daß die Kinder durch den Unterricht in der Volksschule zu religiös-sittlichen Menschen und tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens herangebildet werden sollen. Unter den Gegenständen, auf welche der Unterricht sich zu erstrecken hat, wird in erster Reihe der Religionsunterricht genannt. Es wird uns des öftern der Vorhalt gemacht, daß wir den Religionsunterricht aus der Volksschule entfernen wollten. Dies ist keineswegs der Fall; im Gegenteil, wir halten an dem jetzigen Verhältnis fest. Würde der Religionsunterricht von der Volksschule getrennt, so würde er selbstverständlich von der Kirche erteilt werden. Es wäre dann nicht ausgeschlossen, daß dies Anlaß zu besonderen Schulen bieten würde. Und schon weil wir eine derartige Entwicklung der Dinge nicht fördern wollen.

sind wir für Beibehaltung des Religionsunterrichts in der Volksschule.

Daß der Elementarunterricht in ausgiebiger Weise erteilt wird und unsere heranwachsende Jugend wohl ausgerüstet mit möglichst weitgehenden Kenntnissen aus der Schule hinaus ins Leben treten kann, ist genug unser aller Wunsch.

Was den Unterricht der Mädchen in weiblichen Handarbeiten anbelangt, so können wir nur wünschen, daß dieser sich hauptsächlich auf praktische Dinge erstreckt. Es ist ja recht und schön, wenn die Mädchen die Fertigstellung hübscher Stief- und Häfelarbeiten lernen, aber die Hauptsache wird es für eine Arbeiter- oder Bauernfrau doch sein, wenn sie auch ordentlich stricken und flicken kann. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch auf die Auszeichnung der besten Industrieschülerinnen hinweisen. Es ist dies ein Punkt, der nicht selten Anlaß zu Verdruß und Ärger bietet. Zunächst ist es auf vielen Landorten gar nicht leicht, die Frauen für die Kommission zu finden, namentlich da, wo kein Frauenverein besteht. Und wenn die von der Ortsschulbehörde ernannten Kommissionsmitglieder eingeladen werden, so gehen die meisten nicht hin. Die Entscheidung der Prüfungskommission begegnet in vielen Fällen einer recht herben Kritik und weckt unter den Mädchen große Unzufriedenheit. Ich würde es für keinen Fehler halten, die ganze Sache aufzuheben.

Es seien mir in diesem Zusammenhang auch einige Worte über die jungen Haushaltungs- und Arbeiterinnenlehrerinnen gestattet. Es ist mir schon von verschiedenen Seiten geklagt worden, daß diese nach Beendigung ihrer Ausbildung in vielen Fällen allzulange auf Anstellung warten müssen und es ihnen überlassen bleibt, selbst für eine Stelle zu sorgen. Von Eltern solcher Mädchen ist mir wiederholt der Wunsch geäußert worden, die Oberschulbehörde möchte sich doch um deren Anstellung annehmen, allenfalls eine Warteliste führen und auf Grund derselben die Lehrerinnen für Stellen empfehlen. Ich möchte diesen Wunsch der Groß. Oberschulbehörde zu tüchtigster Berücksichtigung empfohlen haben.

Wenn ich des weiteren einiges über die Ausbildung der Volksschullehrer sagen darf, so kann ich erklären, daß wir vollständig damit einverstanden sind, daß dem in der Lehrerpension ausgesprochenen Verlangen nicht Rechnung getragen werden soll, wonach zum Eintritt in ein Lehrerseminar die Reise für Oberstudien- oder der Nachweis eines entsprechenden Kenntnisstandes notwendig sein soll. Wenn wir auch die bestmögliche Vorbildung der Volksschullehrer als dringend notwendig erachten, so halten wir diesen Vorschlag doch als zu weitgehend. Mit Recht ist in der Kommission hervorgehoben und auch bei der heutigen Verhandlung durch den Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß dadurch der Zugang zum Lehrerberuf aus ländlichen Kreisen erschwert würde.

Was die Gehaltsverhältnisse der Lehrer anbelangt, so haben wir auf dieser Seite des Gesetzes die Einreichung in den Gehaltstarif verlangt. Die Erfüllung dieses Wunsches ist von der Regierung nicht bloß abgelehnt worden, sondern sie hat noch ausdrücklich erklärt, daß die Erfüllung dieser Forderung das Gesetz zum Scheitern bringen müsse. Unter diesen Umständen haben wir darauf verzichten müssen, den Gedanken weiter zu verfolgen. Dagegen stimmen wir gern dem weiteren Satz zu, daß bei jeder nächsten Revision des

Gehaltstariis die Lehrer entsprechend zu berücksichtigen seien. Wir erklären aber auf das Bestimmteste, daß diese Bestimmung in keiner Weise hindernd im Wege stehen darf, die Gehälter der Lehrer zu erhöhen, falls es etwa vor der nächsten Erhöhung der Beamtengehalte möglich sein sollte.

Ich möchte mich nun den Gemeindebeiträgen zuwenden. Hier waren die Ansichten nicht nur in der Kommission geteilt, auch innerhalb meiner Fraktion ist dies der Fall. Während die Vertreter der Städte unter dem Gesichtspunkt, daß die Städte der Städteordnung den ganzen Aufwand für ihre Volksschulen allein tragen, bei in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Erhöhung der Gemeindebeiträge zustimmten, haben die ländlichen Vertreter gewünscht, daß eine Erhöhung nicht eintrete. Wenn die Städte für ihren Volksschulaufwand auch ganz aufkommen, so ist demgegenüber zu bemerken, daß sie auch eine ganze Reihe von Anstalten besitzen, wie Hochschulen, Seminare und sonstige Fachschulen, die ganz oder zum größten Teil aus allgemeinen Staatsmitteln unterhalten werden. Die ländlichen Vertreter haben nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch im Interesse der Lehrer gewünscht, von einer Erhöhung der Gemeindebeiträge abzusehen. Es mag mancherorts der Fall eintreten, den schon der Abg. Neß bei der Volksschuldebatte berührt hat. Es wird den Lehrern gesagt werden, daß ihre Gehaltserhöhung auch eine Erhöhung der Umlage notwendig mache. Aber hinsichtlich der Gemeindebeiträge ist seitens der Regierung bestimmt erklärt worden, daß sie auf der Erhöhung bestehen müsse und das Zustandekommen des Gesetzes auch mit davon abhängig sei. Durch diese Frage darf allerdings das Zustandekommen des Gesetzes, das, wie ich schon eingangs erwähnte, eine wesentliche Verbesserung unseres Volksschulwesens bringt, nicht gefährdet werden, und so werden auch wir ländlichen Vertreter, wenigstens auf dieser Seite des Hauses, die Erhöhung stimmen, soweit sie die Hauptlehrerstellen betrifft. Wir dürfen uns nicht in den Ruf bringen, als ob wir für Verbesserung unserer Volksschulen nichts übrig hätten. Es sind ja auch viele Gemeinden in der Lage, einen Staatsbeitrag zu bekommen. Nach den Bestimmungen des § 77 Abs. 1 braucht keine Gemeinde mehr als 10 Pfg. an Umlage für den Aufwand der Volksschule aufzubringen, und nach Absatz 2 sind Gemeinden, die zur Bestreitung ihrer sonstigen Aufgaben mehr als 40 Pfg. Umlage erheben, von jedem Beitrag nach Absatz 3 sind noch weitere den Gemeinden ähnliche Bestimmungen bezüglich der Umlage getroffen.

Nun noch ein paar Worte zu den Übergangsbestimmungen. Diese werden namentlich von Hauptlehrern, die im Bezug des seitherigen Höchstgehaltes sich unangenehm empfunden. In der Kommission ist angeregt worden, daß die älteren Lehrer sofort in den Bezug des Höchstgehaltes kommen sollen. Wenn die Regierung einestheils auch geneigt war, diesen Wunsch zu berücksichtigen, so hatte sie doch auf der anderen Seite das Bedenken, daß dies eine Ausnahme gegenüber anderen Beamten sei. Demgegenüber möchte ich bemerken, wie ich bereits in der Kommissionsitzung erwähnt habe, daß es schon die Lehrer sich anderen Beamten gegenüber zu einer Ausnahmestellung befinden dadurch, daß sie nicht im Gehaltstariis eingereiht sind. Und gerade den älteren Lehrern gegenüber, die früher unter ganz ungünstigen Anstellungs- und Gehaltsverhältnissen zu stehen hatten, wäre diese Ausnahme, sofort in den Höchstgehalt zu kommen, gewiß gerechtfertigt. Als in

der Kommission eine bestimmte Dienstaltersgrenze in Erwägung gezogen wurde und etwa 45 Dienstjahre angenommen werden sollten, waren wohl alle Mitglieder der Meinung, daß sich diese Zeit auf das gesamte Dienstalter erstrecken werde. Als uns am andern Tage von der Regierung Zahlen genannt wurden, waren wir etwas erstaunt, daß sie sich nur auf definitive Dienstjahre beziehen sollten. Auch bei den daraufhin angenommenen 40 Dienstjahren als Hauptlehrer kommen bis zur Maximalgrenze, also innerhalb 3 Jahren, nur 34 Hauptlehrer in Betracht. Ich habe hier eine kleine Tabelle, die mir ein alter Hauptlehrer durch meinen Freund Säger übermittelt hat; es sei mir gestattet, einige Zahlen daraus zu nennen. Ein Hauptlehrer, der 73 Jahre alt ist, hat 13 Dienstjahre als Unterlehrer und 40 als Hauptlehrer, zusammen also 53; ein anderer ist 72½ Jahre alt mit 12 unständigen und 41 definitiven, somit ebenfalls 53 Dienstjahren. Weiter liegt mir hier ein Verzeichnis vor, das 40 Namen von Lehrern enthält, die vor dem Jahre 1845 geboren sind, aber noch nicht 40 Dienstjahre haben, darunter solche mit 70 bis 78 Lebensjahren. Unter diesen sind gewiß solche, die früher Meßnerdienste versehen und den Klingelbeutel getragen haben. Denen könnte man es gewiß nicht verübeln, wenn sie nun in den wohlverdienten Ruhestand treten wollten, aber zuvor noch in den Höchstgehalt kommen möchten. In einem weiteren Schreiben wird mir die Bitte unterbreitet, im Plenum dafür einzutreten, daß die Bestimmung, wonach Hauptlehrer in den Höchstgehalt kommen sollen, die als solche 40 Dienstjahre haben, noch den Zusatz erhalten möge: „oder die ihr 65. Lebensjahr zurückgelegt und seit ihrem 20. Lebensjahr ununterbrochen im Schuldienst stehen.“ Ich möchte diesen Wunsch dem hohen Hause zur wohlwollenden Berücksichtigung empfehlen.

Zum Schluß möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß das Elementarunterrichtsgesetz nach den Kommissionsvorschlägen zur Annahme kommen möge, wir werden damit einen tüchtigen Schritt zur Verbesserung unseres Volksschulwesens getan haben. Wenn aber die Lehrer nicht alles das erreicht haben, was sie wünschen, so dürfen wir doch wohl der sicheren Hoffnung sein, daß sie auch fernerhin in ihrem schönen Berufe dahin wirken werden, unsere Jugend so zu erziehen, wie es der § 20 des Gesetzes verlangt, nämlich zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens (lebhafter Beifall bei den Nationalliberalen).

Abg. Dr. Heimburger (fortf. Volksp.): Ich glaube den Dank des Hauses zu verdienen, wenn ich ohne lange Einleitung gleich mitten in die Materie eintrete und kurz unseren Standpunkt zu den Hauptpunkten darlege.

Das neue Schulgesetz bringt zunächst eine gewisse Erweiterung der Schulpflicht. Es sollen die Mädchen nun ebenfalls zum achthährigen Schulbesuch verpflichtet sein, wie das bisher nur bei den Knaben der Fall war. Es besteht ja wohl kein Zweifel, daß hierüber da und dort Beschwerden entstehen werden, daß man sich insbesondere in landwirtschaftlichen Kreisen hierüber beschwert fühlen wird. Ich bin nun der Letzte, der etwa Beschwerden, die aus Kreisen der Landwirtschaft erhoben werden, gering achten oder sie unbeachtet beiseite schieben würde. Ich glaube aber, wenn wir unparteiisch das Für und Wider erwägen, so werden wir doch zu dem Resultate kommen müssen, daß diese Mehrbelastung im Interesse der Jugend selber notwendig ist.

Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Entwicklung dahin geführt hat und immer mehr dahin führen wird, daß auch die Mädchen eine Schulbildung benötigen, die sie im Kampfe ums Dasein befähigt, den Konkurrenzkampf zu bestehen, und daß dazu eine erweiterte Schulpflicht ihnen ebenso nötig sein wird wie den Knaben. Das kann kaum bestritten werden. Wir haben ja über diesen Gegenstand kürzlich im „Badischen Beobachter“ einen „Sängerkrieg“ erleben können zwischen dem bekannten Volkschriftsteller und früheren Mitglied unseres Hauses Pfarrer Hansjakob und dem Präsidenten der Schulkommission. Über diesen Sängerkrieg kann ich unparteiisch sagen: Rein als Gedicht betrachtet hat mir das Gedicht des Herrn Hansjakob besser gefallen (Heiterkeit). Was aber den Inhalt betrifft, so schien mir, daß der Präsident unserer Schulkommission auf dem richtigen Standpunkt stünde, und mit dieser nach beiden Seiten hin gerecht werdenden Beurteilung werden wohl die Herren zufrieden sein. Ich hoffe, daß auch die Kinder in Wellendingen sich allmählich an diese neue Last gewöhnen werden; insbesondere wenn ihr großer Landsmann Konstantin ihnen so recht eindringlich auseinandersetzt, was notwendig ist, so werden sie seinen vernünftigen Gründen nicht unzugänglich sein.

Eine wesentliche Änderung bringt der Schulgesetzentwurf auch in der Schulaufsicht. Es ist die technische Schulaufsicht durchgeführt. Sie ist den Gemeinden im wesentlichen weggenommen und soll nun einer sachmännischen Schulaufsicht allgemein Platz machen. Es wird allerdings von manchen Lehrern behauptet, daß dieses Prinzip bei weitem nicht durchgeführt sei. Es gibt allerdings unter unserer Lehrerschaft Kreise, die der Meinung sind, daß eine Sachaufsicht erst dann vorhanden wäre, wenn nur eigentliche Volksschullehrer in die Aufsichtsstellen berufen würden. Demgegenüber muß ich als meine Ansicht aussprechen — und ich weiß mich da wohl mit der großen Mehrzahl der Schulmänner einig —, daß „Sachmann“ eben der „Schulmann“ ist und dieser Begriff nicht so eingeschränkt werden kann, daß er nur auf eine bestimmte Art von Schulmännern beschränkt wird. Ich bin überzeugt, daß Schulmänner aus allen Kreisen und Schulmänner aller Arten, die in der Schule tätig sind, segensreich wirken können. Ich würde deshalb einer Einschränkung der sachmännischen Aufsicht auf die engeren Kreise der Volksschullehrer nicht zustimmen können. Eines aber möchte ich dabei allerdings hervorheben. Wenn wir ausdrücklich sagen, es solle allen Arten von Schulmännern, insbesondere auch den Volksschullehrern, der Zugang zu den Aufsichtsamtern eröffnet sein, so wünschen wir, daß dieser Grundsatz nicht nur in der Theorie angenommen, sondern daß er auch in der Praxis wirklich durchgeführt wird, daß wirklich auch aus den Kreisen unserer Volksschullehrer tüchtige Männer in die Aufsichtsamter berufen werden sollen.

Daß eine kleine Änderung in den Bestimmungen über die Befugnis des Ortschulrats stattgefunden hat, daß man den Satz, die Ortschulräte dürften sich nicht in den Unterricht mischen, gestrichen hat, ist vielfach so aufgefaßt worden, als ob nun eine solche Einmischung in den Unterricht künftig wieder erlaubt sein solle. Wir haben es aber in der Schulkommission ausdrücklich konstatiert und haben diese Feststellung auch noch in den Bericht aufgenommen, daß das nicht der Sinn dieser Streichung war; sondern wir haben es für selbstverständlich gehalten, daß, wenn an die Spitze der Grundfals gestellt ist, die technische Schulaufsicht sei den Gemeinden entzogen, daraus als selbstverständliche Folge hervorgeht, daß eine Einmischung in den Unterricht nicht statthaft ist. Es hat aber, wie man

ohne weiteres zusehen kann, dieser Satz etwas Verlegendes an sich gehabt, und deshalb hat man diesen Satz gestrichen ohne daß eine sachliche Änderung beabsichtigt war.

Eine gewisse Mißstimmung ist durch die Art der Einrichtung der Schulaufsicht in unseren Städten hervorgerufen worden. Es läßt sich ja nicht leugnen, daß da eine gewisse Kompliziertheit nicht zu verkennen ist. Es kommt das aber wohl daher, daß überhaupt in den Städten die Teilung der Aufsicht zwischen den Städten und dem Staat an und für sich zu einer komplizierteren Art der Einrichtung führen mußte. Es ist damit einmal ein Versuch gemacht worden, für den ich auch nichts Besseres zu setzen weiß; deshalb meine ich, man solle einmal abwarten, wie sich diese Art der Aufsicht in der Praxis bewähren wird, und wir wollen hoffen, daß die Praxis dann die allgemeine Zufriedenheit mit der Einrichtung herbeiführen wird.

Es ist bekanntlich der Wunsch aufgetreten, die Aufsicht dadurch zu verbessern, daß man die Kreis Schulamtsstellen vermehrt und anstelle von Schulämtern in einzelnen Bezirken mehr selbständige Kreis Schulräte einführt; es ist sogar der Vorschlag gemacht worden, daß man dasselbe auch in den großen Städten, wie z. B. in Mannheim, tue, indem man dort anstelle eines Schulamtes zwei bis drei Kreis Schulräte einsetze. Ich fürchte, daß der Mißstand, den man von den Kreis Schulämtern befürchtete, daß nämlich anstelle der Einheit eine gewisse Zwispaltigkeit zwischen den einzelnen Mitgliedern des Schulamtes hervortreten würde, sich in viel höherem Maße geltend machen würde, wenn man nicht ein Schulamt mit mehreren Beamten, die aber dann doch immerhin einer einheitlichen Leitung unterstellt sind, einrichtete, sondern wenn man drei gleichberechtigte Kreis Schulräte in dieselbe Stadt setzte und die Schule einer Stadt drei verschiedenen gleichberechtigten Kreis Schulräten unterstellte. Damit müßte doch wohl die einheitliche Leitung, die für eine einzelne Gemeinde unbedingt notwendig ist, verloren gehen, und mit Rücksicht darauf kann ich mich dem Wunsche, heraus Lehrerkreisen in dieser Hinsicht geäußert worden ist, soweit nicht anschliefen. Nebenbei bemerkt, betrachte ich es auch als einen Vorteil, daß infolge der Einrichtung dieser Kreis Schulämter auch die Lehrer, indem sie zuerst zu Gehilfen des Kreis Schulamtes ernannt werden, selber in diese Stellen hineinwachsen und daß infolgedessen auch die Schulbehörde, wenn sie einen Kreis Schulrat zu ernennen hat, nicht so sehr aufs Geratewohl herauszufinden gezwungen ist, sondern daß sie dann immerhin eine Anzahl von Männern zur Verfügung hat, die, weil sie wenigstens einmal als Gehilfen des Kreis Schulamtes tätig waren, schon eine gewisse Erfahrung und auch Bewährung aufzuweisen haben.

Ich komme auf die Frage des Religionsunterrichtes zu sprechen. Wir haben den Wunsch gehabt, die Kinder der Dissidenten, die Kinder derjenigen, die keiner anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, davor zu bewahren, daß sie etwa zwangsweise in einen Religionsunterricht hineingeführt werden, der nicht von der Konfession ausgeht, welche die Konfession ihrer Eltern ist. Ich wünsche mir, daß das Zentrum heute erklärt hat, dem dahingehenden Antrag nicht zustimmen zu wollen. Ich meine, die Gewissensfreiheit muß doch für alle Parteien dieses hohen Hauses wertvoll sein und der Schutz dieser Gewissensfreiheit sollte uns allen gleichermäßen am Herzen liegen. Wenn man dagegen erklärt hat, man halte das nicht für notwendig, weil es sich nur um verhältnismäßig wenig Kinder handle (es ist die Zahl 85 genannt worden), so sage ich demgegenüber: Die Gewissensfreiheit ist ein so schätzendes Gut, ob es sich um wenige oder um viele handelt

und die Gewissensnöthe wenn auch nur von 85 Kindern und ihren Eltern sollten immerhin der Mühe wert sein, daß man ihnen abhilft. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß das ja eigentlich schon durch unsere Verfassung gewährleistet sei. Unsere Verfassung stellt allerdings die Gewissensfreiheit als ein unantastbares Gut aller badischen Bürger hin. Ich meine aber, es ist durchaus wünschenswert, daß dieser allgemeine Satz der Verfassung auch in dem Schulgesetz eine unabweidliche Aufnahme und einen unzweideutigen Ausdruck finden möge. Denn wir müssen es nur zu oft erleben, daß die allgemeinen Sätze der Verfassung von denen, die eigentlich zu Hütern der Verfassung berufen sind, in einer Weise ausgelegt werden, die mit dem Geiste der Verfassung nicht mehr in Einklang zu bringen ist, und deshalb haben wir Wert darauf gelegt, daß dieses Recht auf Gewissensfreiheit auch durch einen besonderen Paragraphen im Schulgesetz anerkannt werde. Wir haben dieselbe Form gewählt, die auch in Württemberg angewendet worden ist und die bekanntlich dort auch die Zustimmung des Zentrums gefunden hat. Wir bedauern deshalb, es hier erleben zu müssen, daß das Zentrum dem nicht zustimmt.

Hierher gehört auch die Petition, welche die orthodoxen Juden an uns haben gelangen lassen. Wir von unserm Standpunkt aus würden diesen Nöthen am besten dadurch abgeholfen wissen, wenn wir die gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen hätten, die das Zentrum im Reichstag als „Toleranzantrag“ beantragt hatte, nämlich daß kein Kind gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu einem bestimmten konfessionellen Religionsunterricht gezwungen werden kann. Es war aber nicht möglich, für diesen Antrag hier eine Mehrheit zu finden, auch das Zentrum stimmte gegen diesen Antrag, den es im Reichstag selber gestellt hatte, so daß wir uns in dieser Hinsicht eben bei dem bestehenden gesetzlichen Zustand begnügen müssen. Ich meine aber, eines darf man dabei doch sagen: Wenn es nun auch gesetzlich sein soll, daß man die Kinder der orthodoxen Juden in den offiziellen Unterricht hineinzwingen kann, so läge es doch wohl im eigenen Interesse des offiziellen Zentrums, daß man da den Bogen nicht zu sehr überspannt. Ich kann nur dem zustimmen, was der Herr Abg. Hehenbach gesagt hat, daß man vom Oberat eigentlich eine etwas liberalere Handhabung dieser Bestimmung heute erwarten sollen. Wenn es vorgekommen ist, daß Kinder durch die Polizei zwangsweise in den Religionsunterricht hineingetrieben worden sind, so ist das ein Schauspiel gewesen, das keine Religionsgemeinschaft, es mag sein, welche es wolle, der Welt bieten sollte.

Und nun komme ich zu den Gehaltsverhältnissen der Lehrer, die auch durch den Gesetzesentwurf neu geordnet werden sollen. Es bedarf nicht der besonderen Hervorhebung, es ist vielmehr allgemein bekannt, daß wir von jeher dafür eingetreten sind, daß die Lehrer in den staatlichen Gehaltstarif aufgenommen werden sollten. Wir haben diese Forderung schon so oft begründet, und der Herr Staatsminister hat schon ebenso oft dieselben Gründe immer wieder dagegen aufgeführt, daß es wohl nicht notwendig ist, daß wir das heute noch einmal zum soundsovielten Male wiederholen. Ich beschränke mich deshalb auf die Erklärung: All die Gründe, die man gegen die Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif ausgesprochen hat, scheinen mir heute noch so wenig stichhaltig, wie sie es jemals gewesen sind, und insbesondere die Befürchtungen, die man daran knüpfen zu müssen glaubte, daß die Schule immer mehr von der Gemeinde losgelöst würde, halte ich auch noch für ebenso unzutreffend, wie ich sie von jeher gehalten habe. Das Beispiel vieler anderer, die auch im

Gehaltstarif sind, ohne daß deshalb das Band, das sie an die Gemeinden knüpft, gelöst worden wäre, ist ein unwiderlegbarer Grund gegen diese Auffassung. So gut wie die Stadtschulräthe, um nur diese zu nennen, immer noch tatsächlich von der Stadt ernannt werden und immer noch im Namen der Stadt die Aufsicht über die Schule führen und trotzdem im Gehaltstarif stehen, so gut hätte alles das auch bei den Volksschullehrern statt haben können. Aber es war nicht durchzuführen. Die Regierung war ja in der vorteilhaften Lage, daß sie bei dieser Sache die Trümper in der Hand hatte, und sie hat sie ausgespielt und erklärt, daß die Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif unannehmbar und für sie ein Grund wäre, das ganze Gesetz zurückzuziehen; und so blieb uns nichts anderes übrig, als eben nach dem Grundsatz, daß wir nehmen, was wir bekommen können, wenigstens die Verbesserungen, die das Gesetz den Lehrern brachte, anzunehmen.

Daselbe gilt auch für die Höhe der Gehälter, die ihnen nun zuteil geworden sind. Wir hielten die Neuregelung immerhin für eine Verbesserung, die wir den Lehrern nicht entziehen wollten. Wir haben auch deshalb in diesem Punkt eben das angenommen, was wir von der Regierung erreichen konnten. Nur eines möchte ich doch auch hier noch hervorheben: Wenn man die Gehälter der Lehrer mit denen der Staatsbeamten vergleicht, so darf man nicht, wie das auch geschehen ist, immer wieder darauf hinweisen, daß, wie die übrigen Staatsbeamten höhere Stellen haben, in die sie aufrücken können, so die Lehrer etwas ähnliches darin haben, daß ein Teil von ihnen mit höheren Gehältern in den Städten angestellt ist. Die Tatsache ist ja richtig, aber es ist eben doch der große Unterschied zwischen den Beamten und den Lehrern, daß bei den Beamten der ältere allmählich in die höhere Stelle aufrücken kann, daß dagegen die älteren Lehrer nicht mehr in den Städten ankommen. Wenn einer bis zu einem gewissen Lebensalter noch auf dem Land ist, so hat er keine Aussicht mehr, in eine Stadt zu kommen, und er kann sich deshalb nicht damit trösten, daß andere glückliche Kollegen in jüngeren Jahren in die Städte gekommen sind. Aber wie gesagt, diese Frage ist entschieden worden, indem wir eben nehmen mußten, was zu bekommen war, und es hat deshalb keinen Sinn mehr, noch weiter darüber zu klagen. Es werden spätere Landtage, wenn diese Frage wieder einmal auf der Tagesordnung steht, sie noch einmal zu untersuchen und darüber zu befinden haben.

Die Verteilung der Kosten auf Staat und Gemeinde ist nicht ganz zu unserer Zufriedenheit ausgefallen. Es ist allerdings von der Regierung wiederholt darauf hingewiesen worden, daß der Prozentsatz dessen, was auf den Staat, und dessen, was auf die Gemeinde kommt, sich im Laufe der Jahre immer mehr zugunsten der Gemeinden verschoben hat. Das ist richtig; ich meine aber, das liegt auch ganz naturgemäß in der Sache drin. Die ganze Entwicklung geht dahin, daß der Staat sich immer mehr der Pflicht zur Unterhaltung der Schule betruht werden muß und daß immer mehr auch der Prozentsatz dessen, was der Staat zu leisten hat, größer werden wird gegenüber dem, was die Gemeinde zu leisten hat. Die Schulen sind heutzutage nicht mehr Gemeindeschulen in dem alten Sinne, wie es früher vielleicht der Fall war. Es gab einmal eine Zeit, wo tatsächlich die Kinder eines Dorfes ohne große Ausnahmen ihr ganzes Leben in diesem Dorfe zubrachten, und da konnte man sagen: Die Kinder werden im Interesse

der Gemeinde unterrichtet, in der sie auch ihr ganzes Leben zubringen, zu deren Gedeihen sie auch durch ihre Arbeit beitragen müssen. Aber diese Zeiten sind längst vorbei. Wieviele von uns sind denn noch in den Gemeinden heutzutage festhaft, wo sie dereinst die Volksschule besucht haben, und je mehr die Jugend durch die Freizügigkeit, durch das Durcheinanderrütteln der Bevölkerung später in die verschiedensten Gegenden des Landes sich verteilt, desto mehr wird die Schule eine Landesangelegenheit, und desto mehr verliert sie den Charakter einer Gemeindeangelegenheit. Es ist deshalb ganz natürlich, daß auch der Staat die Schule immer mehr als seine Sache betrachtet und daß er auch einen immer größeren Prozentsatz der Kosten für die Schule wird übernehmen müssen.

Wir bedauern, daß auch jetzt wieder die Aufbesserung der Lehrer durch eine Erhöhung der Beiträge der Gemeinden hat erkauf werden müssen. Wir haben uns früher schon dagegen gesperrt, wir haben es auch diesmal wieder getan, leider auch diesmal wieder mit negativem Erfolg. Das wäre allerdings ein Hauptgrund dafür, die Lehrer in den Gehaltsstufen aufzunehmen, weil ich überzeugt bin, daß dann dieses immer weitere Schröpfen der Gemeinden wegen einer Aufbesserung der Lehrer aufhören müßte. Jetzt kann die Regierung uns ja immer sagen (und sie macht von dieser Machtstellung reichlich Gebrauch): Entweder Ihr bewilligt uns einen höheren Zuschuß der Gemeinden oder wir lassen das ganze Gesetz scheitern. Wenn es sich aber um die gesamte Beamtenschaft des Landes handeln würde, so bin ich überzeugt, daß dann die Regierung nicht sagen könnte: Wir werden der ganzen Beamtenschaft des Landes die Aufbesserung vorenthalten, wenn nicht die einzelnen Gemeinden zu den Lehrergehältern stärker herangezogen werden. Also insbesondere deshalb würden wir es für besser halten, wenn der Gehaltsstufen über die Gehälter der Lehrer zu bestimmen hätte und nicht ein Spezialgesetz, bei dem natürlich immer der Streit um die Macht zwischen dem Landtag und der Regierung von neuem ausgefochten werden muß. Ich habe persönlich — es beruht nicht auf einem Fraktionsbeschlusse — zunächst dafür gestimmt, daß keine Vermehrung der Beiträge der Gemeinden eintreten soll. Wir haben dann noch den Versuch gemacht, die Gemeinden wenigstens einigermaßen zu erleichtern, indem wir beantragten, es solle der Beitrag der Gemeinden nur um die Hälfte erhöht werden. Wir sind aber mit diesem Antrage nicht durchgedrungen und haben uns schließlich, um das Gesetz nicht zum Scheitern zu bringen, genötigt gesehen, die ganze Erhöhung der Gemeindebeiträge anzunehmen. Wir bedauern das insbesondere auch im Interesse der Schule und der Lehrer, denn wenn die Gemeinden nicht nur durch Erweiterung der Schulpflicht ihrer Kinder eine erneute Last aufgeladen bekommen, sondern wenn auch jedesmal, wenn die Lehrer aufgebessert werden, die Gemeinde finanziell mit herangezogen wird, so trägt das nicht dazu bei, die Lehrer und die Schule bei den Gemeindegliedern beliebt zu machen. Das ist eine Erfahrung, die wir alle wahrscheinlich schon haben machen müssen, und wir meinen, man sollte es möglichst vermeiden, die Schule auch noch dadurch den Gemeinden unangenehm zu machen, daß sie immer wieder zu den erhöhten Lasten herangezogen werden. Wir hoffen auch, daß dereinst die Zeit kommen wird, wo man es für eine Pflicht des Staates hält, im wesentlichen wenigstens die neuen Lasten auf sich zu nehmen, wenn schon nicht die

bisherigen, und von einer Mehrbelastung der Gemeinden abzuweichen.

Wenn wir so von der finanziellen Besserstellung unserer Lehrer sprechen, so glaube ich, darf man aber heute wohl auch darauf hinweisen, was der badische Staat und die badische Schule den Lehrern schuldig sind. Man darf wohl heute, nachdem manches unliebsame Wort auch über die Lehrer schon gefallen ist, darauf hinweisen, daß unsere badischen Lehrer zu einer Zeit, wo die badische Schule in jeder Beziehung recht schlecht ausgestattet war, in vollem Maße ihre Schuldigkeit getan haben, daß die Leistungen, die unsere Schule auch in recht unzulänglichen Verhältnissen aufzuweisen hatte, nur dadurch zu Stande kommen konnten, daß die Lehrer mit einer gewissen Entfremdung und mit Pflichttreue ihrem nicht immer leichten Dienst obgelegen sind. Ich meine, es wäre heute auch Gelegenheit, diesen Dank gegenüber der Lehrerschaft besonders auszusprechen.

Und nun komme ich zum § 114 des Entwurfs, dessen Streichung das Zentrum beantragt hat und dessen Beibehaltung den Herren Anlaß gibt, gegen das ganze Schulgesetz zu stimmen. Ich will die ganze Frage nicht so ausführlich behandeln, wie der Herr Abg. Zehrenbach es getan hat, sondern unsern Standpunkt dazu nur ganz kurz darlegen. Wir können uns nicht dazu verstehen, in die Streichung dieses Paragraphen heute einzuwilligen, wir sind vielmehr überzeugt, daß diese Streichung eine schwere Gefahr für unsere gemischten Schulen und unsere Staatschule sein würde. Herr Zehrenbach und seine Freunde suchen uns das auszureden. Aber da muß eben jeder seinem eigenen Gewissen und seiner eigenen Meinung folgen. Wir betrachten die Sache nicht so gleichgültig, daß schließlich doch alles beim alten bleiben würde, wenn diese Schutzmaße, die für die badische Staatschule errichtet ist, fallen würde. Wir fürchten vielmehr, ohne daß wir glauben, uns der Freiheit schuldig zu machen, daß die Aufhebung dieser Schutzmaße dahin führen würde, daß den staatlichen, öffentlichen Schulen überall geistliche Konfurrenzschulen gegenüber gestellt würden, und daß dann die Entwicklung weiter gehen würde nach der bekannten Theorie vom ersten Schritt, die uns so oft von jener Seite entgegengehalten wird, daß man neben der Staatschule auch die Kirchenschule hätte, und daß man dazu kommen würde, daß die Kirche, nachdem sie dem Staat die Last abgenommen hat, auch einen Beitrag vom Staate wird verlangen; und so wird die Entwicklung unaufhaltsam weitergehen. Diese Folgen wollen wir nicht herbeiführen helfen, und deshalb stimmen wir jetzt gegen die Aufhebung des Gesetzes. Herr Zehrenbach hat gemeint, ein solches Gesetz mache man doch nicht gewissermaßen aus dem Handgelenk, da müßten doch Erhebungen vorausgehen, statistische Untersuchungen, und auf Grund von solchen ausführlichen und gründlichen Untersuchungen erst könnte man zu einem Gesetz schreiten. Aber ich meine, diese Beweisführung spricht eher gegen ihn als für ihn. Wir wollen keine Gesetzesänderung vornehmen, sonst hätten wir solche statistischen Erhebungen vornehmen lassen und hätten uns ein Bild davon gemacht, wie das wirken wird. Diesmal aber ist die Partei des Herrn Zehrenbach die, die eine Gesetzesänderung will, sie mußte also diese Erhebungen vornehmen lassen. Und da darf ich doch darauf hinweisen, daß das Schulgesetz lange da gelegen hat und beraten wurde, und daß erst, als wir ganz hinten am § 114 waren, der Abänderungsantrag eingegangen ist.

Wenn man diese Abänderung wollte, hätte man von vorn-
 herein den Antrag stellen müssen, um rechtzeitig die von
 Herrn Zehrenbach geforderten Erhebungen in die Wege
 leiten zu können. Das ist aber nicht geschehen, und des-
 halb glaube ich, es wäre übereilt gewesen, wenn man
 einen so plötzlich hervorgetretenen Antrag angenommen
 hätte, ohne sich die Sache gründlich zu überlegen. Man
 konnte immerhin überrascht darüber sein, daß dieser An-
 trag kam. Denn wir haben bekanntlich von Zeit zu
 Zeit eine Veränderung des Schulgesetzes vorgenommen,
 ohne daß jemals die Herren vom Zentrum Gelegenheit
 genommen haben, eine solche Änderung zu beantragen.
 Sie haben immer dem Schulgesetz einschließlich § 114
 ihre Zustimmung gegeben (Abg. Zehrenbach: Er kam
 niemals in Frage!). Auch diesmal war er nicht in Frage
 (Abg. Schmidt-Karlsruhe: Doch, er sollte ja geändert
 werden!). Nein, das ist nur eine redaktionelle Änderung,
 eine sachliche Änderung kam nicht in Frage. Wenn man
 das hätte tun wollen, hätte man früher schon dazu schrei-
 ben müssen. Herr Abg. Zehrenbach hat uns heute vor-
 getragen, es sei für Sie ein point d'honneur, was man
 nicht mit „Ehrensache“ übersehen darf, daß diese Bestim-
 mung des Kulturkampfgesetzes falle. Das Jahr 1868 ist
 zwar kein Kulturkampfsjahr gewesen — der war etwas
 später —, aber alter Gewohnheit gemäß wird jedes Ge-
 setz, das un bequem ist, als Kulturkampfgesetz bezeichnet
 (Sehr richtig! und Heiterkeit links). Man hätte also,
 wenn das eine Ehrensache war, schon früher, als das
 Schulgesetz wiederholt geändert wurde, solche Anträge
 bringen müssen. Man hat das aber niemals getan und
 hat damit bekundet, daß das mit der Ehrensache nicht so
 ernstlich und ernst zu nehmen ist.

Heute wird die ganze Sache uns freilich als harmlos
 hingestellt. Herr Kollege Zehrenbach, der überhaupt ein
 feiner einschmeichelnder Redner ist, hat es so hingestellt,
 wie wenn alles so schön und herrlich wäre, daß das Zen-
 trum niemals daran denke, die gemischte Schule anzui-
 haben, daß es froh sei, wenn wir böse Radikale nicht an
 die Schule tasten, und daß, wenn wir den Frieden nicht
 haben, wahrscheinlich alles beim Alten bleiben würde. Ja,
 Sie dürfen uns nicht übernehmen, wenn wir diesen Ver-
 handlungen nicht vollen Glauben schenken können. Es
 kann nicht immer so wie im badischen Landtag. Wenn
 wir die Verhandlungen des deutschen Katholikentages
 sehen, worin mehr als einmal verlangt wurde, daß die
 gesamte Schule von der Volksschule bis hinauf zur
 Universität auf den Boden der Konfessionsschule gestellt
 werde, wo auch badische Parlamentarier und führende
 Zentrumsleute dabei waren, ohne daß sie dagegen
 protestiert haben, dann, meine ich, können wir nie
 recht glauben, wenn man solche Beschlüsse einerseits
 mitzuteilen hilft, die die Konfessionalisierung der Schule
 von der Volksschule bis zur Universität verlangen, und
 andererseits doch sagt: „Wir wollen alles beim Alten lassen;
 was wir auf dem Katholikentag beschließen, das ist —
 ich weiß nicht — ein Spaß oder ein unschuldiges Spiel
 mit Worten.“ Ich meine, jene Beschlüsse sind recht ernst
 zu nehmen. Es fehlt vielleicht nur die Gelegenheit, jene
 Beschlüsse zur Durchführung zu bringen. Es wird uns
 das Programm der Zentrumsparthei überhaupt immer
 als ziemlich unschuldig hingestellt, und auf der andern
 Seite werden den Sozialdemokraten die äußersten Kon-
 sequenzen ihrer Schulpolitik vorgehalten, die sie in Ba-
 den nie gezogen haben. Es werden die Ansprüche fran-
 zösischer Sozialdemokraten vorgeführt und diese als die
 Folgen einer demokratischen oder sozialdemokratischen

Schulpolitik hingestellt. Auf der andern Seite sollen
 wir aber keinen Anstoß daran nehmen, wenn das Zen-
 trum da, wo es sich prinzipiell ausdrückt, Ansichten
 äußert, die wir für die größten Gefahren halten müssen.
 Es hat in Würzburg ein bekannter Zentrumsführer den
 Ausdruck getan, daß die Forderung der Wissenschaft
 zwar ungehindert sein sollte, die Entscheidung über ihre
 Ergebnisse aber stehe der Kirche zu. Ich denke, der Herr
 Kollege Zehrenbach kennt den Mann. (Heiterkeit links;
 Abg. Zehrenbach: Ich denke, die Forderung wird nicht
 einmal an Ihrer Realanstalt besorgt, geschweige denn in
 der Volksschule!) Es ist recht bezeichnend, daß die Her-
 ren mit solchen Antworten kommen. Als Herr Kollege
 Hummel heute Morgen einen Ruf machte, haben Sie
 die durch nichts zu begründende Antwort gegeben: „Herr
 Hummel, sind Sie denn Sozialdemokrat?“ Und das Zen-
 trum hat mit Wonne diesem pyramidalen Wiß durch La-
 chen seinen Beifall gegeben. Ich will mit den Herren
 nicht rechten, die diesen Wiß durch ein solch behagliches
 Lachen ausgezeichnet haben, aber Sie, Herr Kollege Zeh-
 renbach, Sie gelten doch sonst als ein geistreicher Mann:
 fündigen Sie nicht allzu sehr auf diesen Ruf hin, sonst
 könnte man wirklich eine andere Meinung bekommen
 (Heiterkeit links). Jetzt kommen Sie, und wenn ich von
 der freien Forderung rede, so halten Sie mir mein Real-
 gymnasium vor. Ja, was soll denn das heißen? Das
 weiß ich, und das wissen Sie auch, daß eine Realschule
 oder ein Realgymnasium nicht in dem Maße wie eine
 Universität eine Stätte freier Forderung ist. Aber eine
 Stätte freier Lehre kann und soll auch die Mit-
 telschule sein, und ich meine, das, was die Wissenschaft
 als das Resultat der freien Forderung festgestellt und er-
 kämpft hat, das findet allerdings auf unseren Mittelsch-
 len und auch auf unseren Volksschulen eine Stätte, das
 darf auch an unseren Mittelschulen gelehrt werden, und
 die Entscheidung darüber, was die Wissenschaft als rich-
 tig erkannt hat, die, meine ich allerdings, darf nicht der
 Kirche zustehen, sonst werden wir in einen Zustand
 kommen, der mit der Freiheit nichts mehr zu tun
 hat (Sehr gut! links). Also, wenn uns nun das, was das
 Zentrum will und erstrebt, als so vollständig unschuldig
 hingestellt wird, so können wir dem doch keinen Glauben
 schenken; wir halten es für richtig, daß wir die Stützen,
 die für das Weiterbestehen unserer staatlichen Schule er-
 richtet sind, aufrecht erhalten, und deshalb stimmen wir
 gegen den Antrag des Zentrums. (Lebhafter Beifall auf
 der Linken.)

Abg. Gierich (konf.): Wie wir aus der vorliegenden
 Begründung zur Novelle des Elementarunterricht-
 gesetzes ersehen, ist es kein ganz neues Gesetz, das
 uns hier vorliegt, sondern ein solches, das nur in ein-
 zelnen Teilen eine Änderung erfahren hat. Da also das
 seither gültige Gesetz nur in einzelnen Teilen einer
 Revision unterzogen wurde, genügt es meines Erachtens,
 nur den geänderten Teil in der Hauptsache einer Be-
 sprechung zu unterziehen und die unverändert bestehen
 bleibenden Paragraphen nur soweit zu berühren, als
 dieselben zum Verständnis der Änderungen nötig sein
 werden.

Daß die Schulpflicht auf 8 Jahre für beide
 Geschlechter festgesetzt ist, kann nur gebilligt werden,
 denn es kann heutzutage auch für die Mädchen nicht
 als überflüssiger Ballast angesehen werden, wenn sie
 im 8. Schuljahr noch Gelegenheit finden, die Kennt-
 nisse, die im Vorjahr gelehrt worden sind, noch zu
 erweitern und zu vertiefen.

In der Vorlage war ein Stein des Anstoßes das Ende bzw. der Anfang des Schuljahres auf 30. April bzw. 1. Mai, weil diese Verlegung für den Lehrer und Schüler auf dem Lande unliebsame Nachteile mit sich gebracht hätte. Im Bewußtsein des Volkes bildet das Ende der Volksschullaufbahn nicht die Schlußprüfung oder der Schlußakt in der Schule, sondern die kirchliche Konfirmation. Sie ist ein würdiger feierlicher Akt der Schulentlassung, und da es künftig bei dieser Sitte wieder bleiben kann, ist damit nicht nur, wie wir in der Kommission von Fachleuten gehört haben, dem schultechnischen Interesse sondern auch dem religiösen Empfinden der Bevölkerung Rechnung getragen. Die von anderer Seite gemachte Einwendung, daß es wünschenswert wäre, das Ende bzw. den Beginn des Schuljahres gleich dem der Mittelschulen zu legen, hat ja etwas für sich; aber da durch die Volksschule bedeutend mehr Kinder gehen als durch die Mittelschulen und auch mehr Eltern an der Volksschule interessiert sind als wie an der Mittelschule, so könnten, wenn nun doch einmal ein einheitlicher Schulanfang eingeführt werden sollte, ohne große Schwierigkeiten viel eher die Mittelschulen sich den Volksschulen anpassen; damit wäre dann auch dem anders gelegten Schluß anderer deutscher Bundesstaaten Rechnung getragen.

Die Schulaufsichtsbehörden sind zwar scheinbar dieselben geblieben, sie sind in ihrer Zusammensetzung und Befugnis aber doch nicht unwesentlich verändert. Das wesentlichste ist dabei, daß den Gemeinden nur die Schulpflege, d. h. in diesem Falle die Aufsicht über Außerliches, und Beschaffung und Instandhaltung der Schulhäuser und der Lehrmittel usw. obliegt, während sie künftig in den eigentlichen technischen Schulbetrieb nichts mehr hineinzureden haben. Das soll ausschließlich Sache der Schulleiter und des Kreis Schulrates sein. Ob sich hier nicht bald eine Lücke bemerkbar machen wird nach der Richtung, daß über Schulen mit nur einem Lehrer eigentlich nur eine mangelhafte Aufsicht ausgeübt werden kann, bleibt abzuwarten.

In der Vorlage ist als Novum der „Schularzt“ eingefügt worden; diese Maßregel ist zweifellos im Interesse der Gesundheit der Schüler zu begrüßen. Man kann freilich dahingestellt sein lassen, ob es notwendig war, schon bei Schulen mit 10 Lehrern die Anstellung eines Schularztes zur Pflicht zu machen. Meines Erachtens hätte es genügt, wenn die Bestimmung erst mit 15 Lehrern in Geltung getreten wäre, umso mehr als ja im Gesetz die Vorsorge getroffen ist, daß, wo ein besonderer Schularzt nicht angestellt ist, die Obliegenheiten desselben durch den Bezirksarzt wahrgenommen werden können. Der Bezirksarzt hat ja zudem noch die Oberaufsicht über die Schulen mit eigenen Schulärzten. Jedenfalls wären auf diese Weise die Kosten für die Gemeinden nicht so groß geworden und der Zweck der ärztlichen Beaufsichtigung wäre damit ebenfalls erreicht worden.

Die Schaffung von „ersten Lehrern“ und „Rektoren“ bietet den Volksschullehrern gute Aussicht, auch gehaltlich vorwärts zu kommen. Auch die Hauptlehrerinnen profitieren von der Einrichtung der „ersten Hauptlehrer“ insofern, als da, wo ausschließlich Mädchenschulen in Betracht kommen, auch Hauptlehrerinnen als „erste Lehrer“ angestellt werden können.

An dem § 20 berührt es angenehm, daß unter den Unterrichtsgegenständen auch die Religion ihren Platz

behalten hat. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die Schule, auch wenn sie simultan ist, eine christliche bleiben soll. Wir wollen nur hoffen, es mögen sich immer genügend Lehrer finden, denen die Pflege dieses dankbaren Unterrichtsstoffes eine Herzenssache ist, und die es für eine Pflicht halten, ihre Schüler in den Wahrheiten der Religion ebenso gründlich zu unterweisen, wie es bei andern Fächern verlangt wird.

Die Einfügung eines fremdsprachlichen Unterrichts an Volksschulen ist in das freie Ermessen der Gemeinden gestellt. Es wird das ja nur möglich sein bei solchen Gemeinden, die seither erweiterten Unterricht an ihren Schulen eingeführt hatten, und solchen kann wohl auch überlassen bleiben, für die dadurch entstehenden Mehrkosten aufzukommen.

Der neue Zusatz zu § 20 betreffs der Dissidentenkinder erweckt eigenartige Gefühle. Es werden damit zwar solche Kinder, deren Eltern einer Religionsgemeinschaft nicht angehören, vom Religionsunterricht befreit, aber Kindern, die einer religiösen Gemeinschaft angehören, der die Richtung, in welcher der Religionsunterricht in der Schule erteilt wird, nicht zusagt, gleiche Vergünstigungen nicht gewährt. Es trifft ja das bei manchen christlichen Konfessionen zu und auch die orthodoxen Israeliten geben diesem ungewünschten Zustand in einer Bitterkeit Ausdruck. Man kann es diesen Leuten nachfühlen, in welche schwierige Lage sie versetzt werden, wenn ihnen zugemutet wird, entweder aus dem israelitischen Landesverband auszutreten oder ihre Kinder einem Religionsunterricht zuzuführen, von dem sie befreit werden müssen, daß er sie der ererbten religiösen Anschauung entfremdet.

Der Wunsch der Lehrerschaft, in den Gehaltstabelle eingereiht zu werden, scheiterte zwar an dem Widerstand der Großh. Regierung, es muß aber andererseits doch gegeben werden, daß ihre pekuniären Verhältnisse durch die Vorlage wesentlich gefördert werden. Wenn man die Nebenbezüge wie freie Wohnung, dann für einzelne die Dienstzulage für „erste Lehrer“, die Vergütung für Überstunden, für Erteilung des Fortbildungsunterrichts, für fremdsprachlichen Unterricht usw. berücksichtigt, dann kommt doch ein Betrag zusammen, der fast den der entsprechenden Klasse im Gehaltstabelle überholt, ja sogar neben den bekannten Spitzenstellen sich noch sehen lassen kann. Die Gehalte der Lehrer der Städte der Städteordnung sind dabei noch nicht einmal in Betracht gezogen. Die Kommission hat deshalb geglaubt, an der Forderung der Einreihung in den Gehaltstabelle das Gesetz nicht scheitern zu lassen, um die Lehrer der angebotenen Vorteile nicht verlustig gehen zu lassen; dieses um so weniger, als durch den Zusatz zu § 39 die Garantie dafür gegeben ist, daß die Lehrer bei künftiger Erhöhung der Beamteneinkommen nicht mehr übergangen werden können. Ich zweifle nicht, daß damit die Kommission im Interesse und im Sinne der Lehrer gehandelt hat.

Das Gesetz bringt auch eine andere Regelung der Gemeindebeiträge zum Schulaufwand; in den §§ 52 und 53 sind solche näher angegeben. Am meisten springen in die Augen die erhöhten Beiträge, welche die Gemeinden der Staatsklasse abzuführen haben. Je nach Größe der Einwohnerzahl der Gemeinden schwanken diese erhöhten Beiträge zwischen 100—140 M. für die Lehrerstelle. Man hat geglaubt, diese Mehranforderungen hätten unterbleiben können in Anbetracht dessen, daß die übrigen Leistungen der Gemeinden fernerhin größer sein werden als bisher, und weiter in Anbetracht dessen, daß dagegen der Einfluß

den Gemeinden auf die Schulen herabgemindert worden ist. Zwar werden diese Beiträge nicht von jeder Gemeinde erhoben, immerhin aber wird der Mehrbeitrag von den andern Gemeinden, die sie zu leisten haben, unangenehm empfunden werden, und wir glaubten, in Konsequenz unserer Abstimmung bei gleicher Veranlassung vor vier Jahren und in Konsequenz des in der Kommission eingenommenen Standpunkts zunächst gegen die in § 52 festgesetzten Gemeindebeiträge stimmen zu sollen. Unser Bedenken gegen eine höhere Belastung der Gemeinden, die ohnedies durch Schullasten schon schwer belastet sind, ist aber derart schwerwiegend, daß es uns bestimmt, gegen das ganze Gesetz zu stimmen. Es tut mir das leid angeichts der Vorteile, die das Gesetz den Lehrern bringt.

Der § 110 bespricht die Bedingungen, unter denen von Privaten oder Verbänden Schulen errichtet werden können. Man kann sagen, diese Bedingungen sind nicht gar schwer zu erfüllen: Vorsteher und Lehrer müssen sich über ihre Befähigung zur Unterrichtserteilung ausweisen, und der Lehrplan darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten. Wo diesen Vorschriften genügt wird, darf die Staatsgenehmigung nicht verweigert werden.

In auffallendem Widerspruch hierzu steht die Fassung des § 114. Dort wird gesagt, daß kirchlichen Korporationen und Stiftungen die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet ist. Man muß sich fragen, warum soll das, was in § 110 Privatpersonen, Verbänden, Vereinigungen und Gesellschaften durch „Staatsgenehmigung“ bewilligt werden kann, nicht auch kirchlichen Organisationen gestattet sein? Das ist eine Ausnahmebestimmung schlimmer Art. In der Regel denkt man hierbei an katholische Organisationen, es ist aber doch nicht ausgeschlossen, daß auch evangelische Vereinigungen in die Lage kommen können, eine Lehranstalt irgend welcher Art errichten zu wollen, auch diese müßten dann dem § 114 gemäß erst die gesetzgebende Körperschaft deswegen in Bewegung setzen. Selbstverständlich wird sich nur schwer eine kirchliche Korporation dazu verstehen, diesen weiten und schwierigen Weg zu begehen, lieber würde sie auf ihr Vorhaben verzichten, auch wenn es für die Allgemeinheit von größtem Vorteil wäre. In früheren Jahren hat das Gesetz eine solche Beschränkung nicht enthalten, auch die Gesetzesvorlage von 1867/68 hat für Korporationen und Stiftungen ohne Unterschied, also auch für kirchliche Korporationen, nur die Staatsgenehmigung zur Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten vorgeschrieben. Erst bei der Beratung im Landtag ist die Beschränkung hineingekommen, doch nicht ohne Widerspruch der Regierung. Kein geringerer als der damalige Minister Jolly, den der Herr Kollege Lehrenbach heute Morgen schon erwähnt hat, hat sich gegen Einfügung einer solchen Bestimmung gewendet, er sagte unter anderem, er teile die beschriebenen Bedenken nicht und glaube, daß man auch bei Annahme der einfachen Regierungsgenehmigung nach dem Entwurf nicht zu belästigenden Händen gelangen würde; dazu sei die Regierung bei uns nicht angetan. Er würde es auch beklagen, wenn es hieße, jeder kann Schulen errichten, nur die Kirche nicht. Herr von Göler, ein anderer Parlamentarier, der jetzt noch an unserer Gesetzgebung eifrig mitarbeitet, sagte zu diesem Punkt: „Die zahlreichen Protestanten hätten eine Gefahr von § 104 (jetzt 114), wenn es eine ist, aus.“ Er ignoriert nicht die Macht der Kirche,

möchte aber die des Staates nicht unterschätzen. Auch daß der Landtag nicht immer beifammen sei, spreche gegen den Vorschlag der speziellen Gesetzgebung. Ein weiterer Redner, der damalige Prälat der evangelischen Landeskirche Dr. Holzmann, ein liberaler Theologe, äußerte sich, er könne dem Satz, daß die Kirche zur Errichtung von Schulen unfähig wäre, nimmermehr zustimmen, und er wäre, wenn das durchginge, was im Nachtragsbericht der II. Kammer gesagt sei, in der traurigen Lage, dem Gesetz nicht beizustimmen zu können.

Es sind also einwandfreie Stimmen, die sich früher gegen diese ungleichmäßige Behandlung ausgesprochen haben. Auch unser jetziger Herr Staatsminister hat zugegeben, wenn die Bestimmung des § 114 Abs. 1 gestrichen und der Eventualantrag des Zentrums angenommen würde, so würde man damit lediglich zu dem Standpunkt, den die badische Regierung in den 60er Jahren (bei der damaligen Einbringung des Gesetzes) eingenommen habe, zurückkehren, und er würde, wenn die beiden Kammern diesen Schritt tun würden, nicht davor zurückschrecken, die allerdings schwere Verantwortung, welche durch die Abänderung der Bestimmung der Großh. Regierung auferlegt würde, zu übernehmen.

Ich glaube, was vor 42 Jahren gegen diesen Paragraphen gesagt worden ist, ist auch heute noch zutreffend. Die Ungerechtigkeit seines Bestehens ist heute gerade noch so groß, vielleicht noch größer als damals, und andererseits dürfen wir zu unserer Regierung doch das Zutrauen haben, daß sie vorfindenden Falls die Staatsautorität auch ohne Gesetz zu handhaben wissen werde. Wir werden also gegen § 114 stimmen, weil er eine Ungerechtigkeit gegen die Kirchen enthält, die sich sonst in den meisten Bundesstaaten nicht findet.

Aus den Übergangsbestimmungen ist zu ersehen, daß vorerst nur der junge Zugang der Lehrer in den vollen Genuß der Vorteile des neuen Gesetzes eintritt, bei den älteren Lehrern kann das natürlich nicht in gleichem Maße der Fall sein. Sie werden mit einer außerordentlichen Zulage entschädigt, im übrigen können sie aber selbstverständlich den neuen Höchstgehalt erst 2 bis 4 Jahre später erreichen, als das bei dem jetzigen der Fall war. Daß die alten Hauptlehrer, die schon eine 40jährige Dienstzeit hinter sich haben, gleich in den vollen Bezug des Höchstgehalts einrücken, kann angeichts der dürftigen Gehaltsverhältnisse, die sie früher mitgemacht haben, nur allseits gebilligt werden (Beifall rechts).

Staatsminister Dr. Feh. v. Dusch: Ich erfülle zunächst die angenehme Pflicht, dem Herrn Berichterstatter für seinen vortrefflichen schriftlichen Bericht und für seine heutigen Darlegungen zu danken, ebenso zu danken dem Herrn Abg. Lehrenbach und den anderen Herren, die die Freundlichkeit gehabt haben, ihre Anerkennung für die Tätigkeit der Regierung, insbesondere des Referenten, in dieser wichtigen und schwierigen Sache auszusprechen. Ich kann wohl sagen, daß alle diejenigen, die in der Kommission an der Bearbeitung dieses Gesetzes mitgewirkt haben, die angenehmsten Erinnerungen behalten werden, weil in der Kommission von allen Seiten durchaus sachlich und gemäßigt zusammengewirkt worden ist, sodaß man die Hoffnung hegen konnte, nachdem verschiedene Streitpunkte beseitigt waren, daß Gesetz werde eine einstimmige Annahme finden. Warum das nicht der Fall gewesen ist, ergibt sich

aus den Ausführungen des Herrn Abg. Zehrenbach, auf die ich am Schlusse meiner Ausführungen einzugehen gedenke.

Zum Gesetze selbst und zu dem, was wir heute über das Gesetz und seine einzelnen Bestimmungen gehört haben, will ich mich nicht in allen Einzelheiten aussprechen. Ich will dem Beispiele des Herrn Abg. Dr. Heimburger folgen, der bezüglich der einen speziellen Frage, nämlich der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif, erklärt hat, nicht auf alle Gründe eingehen zu wollen, die früher Für und Wider vorgebracht worden sind. Allerdings hat der Herr Abg. Dr. Heimburger dazu den Beifall gemacht, daß er die Gegengründe gegen seine Meinung alle für nicht stichhaltig erachte. Ich will nicht meinerseits in ebensolcher Weise den Gründen derer, die anderer Meinung sind als wir, entgegenreten. Ich will mich vielmehr überhaupt darauf beschränken, was diese Frage und was andere Fragen anbelangt, im wesentlichen auf das zu verweisen, was ich schon die Ehre gehabt habe, mehr als einmal an dieser Stelle auszuführen, was Sie in der Regierungsvorlage und im Kommissionsberichte lesen können.

Von den einzelnen wichtigeren Punkten möchte ich zunächst die Frage der Ortschulaufsicht hervorheben. In dieser Richtung kann ich mit Genugung feststellen, daß die Gedanken, die auch der Regierungsvorlage zugrunde gelegen haben, in der Kommission noch in einzelnen Punkten klarer herausgehoben worden sind. Es ist die Stellung der städtischen und ländlichen Gemeinden zur Ortschulaufsicht in manchen Punkten noch klarer präzisiert, als das in der Regierungsvorlage der Fall gewesen ist. Diese ganze Frage ist ja unter dem Gesichtspunkte zu behandeln, der für die Regierung bei der Bearbeitung dieses Gesetzes maßgebend war, daß unsere Volksschule eine Gemeindeanstalt ist und auch bleiben soll, allerdings eine Gemeindeanstalt, bei der der Staat in sehr eingreifender Weise beteiligt ist, eben eine Gemeindeanstalt, deren Lasten die Städte fast ganz und die ländlichen Gemeinden zum wesentlichen Teil tragen. Das führt von selbst die Konsequenz mit sich, daß denjenigen, die in dieser Weise mittaten müssen, auch das Recht zusteht, mitzuraten, und daß insbesondere den Gemeinden das Recht bleiben muß, in geeigneter Weise die Schulaufsicht auszuüben. Ich will die einzelnen Fragen dieses Gebietes nicht näher berühren und nur, wie auch einer der Herren Abgeordneten das getan hat, darauf hinweisen, daß der eine Grundsatz, auf den die Lehrerschaft so außerordentliches Gewicht gelegt hat, daß nämlich eine eigentliche technische Schulaufsicht den Gemeinden nicht zusteht, einen Ausdruck im Gesetze gefunden hat. Dieser Ausdruck ist an der Spitze des betreffenden Paragraphen geblieben, wenn auch ein Passus ausgeschaltet worden ist, der etwas Feinliches für die Beteiligten haben konnte. Also der Grundsatz, daß eine technische Schulaufsicht durch die Gemeinden selbst, durch die Ortschulbehörden nicht ausgeübt werden soll, steht im Gesetz und ist auch von der Kommission festgehalten worden. Auf Einzelheiten, wie das weiter ausgebaut ist, auf die Organe, deren sich die Gemeinden zur Ausübung der technischen Schulaufsicht bedienen müssen, brauche ich nicht näher einzugehen. Es würde überhaupt, wenn ich alle diese Punkte erschöpfend behandeln wollte, eine Rede notwendig sein, die die Geduld dieses Hohen Hauses über alles Maß in Anspruch nehmen würde.

An die Bestimmungen über die Schulaufsicht schließen sich im Gesetze die Bestimmungen über den Unterricht an. Auf diesem Gebiete hat der Religionsunterricht eine sehr große Rolle in der Debatte gespielt, und ins-

besondere die eine Bestimmung, die auf Antrag aus dem Schoße der Kommission in den Gesetzentwurf eingebracht worden ist, der sogenannte Dissidentenparagraph. Diese Bestimmung hat auf allen Seiten des Hauses Anklang gefunden, man hat sogar von einer Seite den Wunsch ausgesprochen, man hätte doch noch etwas weiter gehen sollen im Sinne des „Toleranzantrages“, wie er sich allmählich in den verschiedenen Reichstagsessionen entwickelt hat, und der ja inhaltlich erheblich das Maß des jetzt vorliegenden Gesetzesparagraphen überschreitet. Man kann als übereinstimmende Meinung dieses Hohen Hauses betrachten, daß dieser Paragraph im Gesetze bleiben soll. Ich habe in der Kommission ausgeführt, daß ein Bedürfnis für eine solche Bestimmung seitens der Regierung nicht anerkannt werde. Die Verwaltungsgrundzüge, von denen die Regierung bei der Behandlung dieser Frage ausgegangen ist, sind im Kommissionsberichte enthalten. Sie können daraus entnehmen, daß die Schulverwaltung auch schon bisher in einer durchaus liberalen und toleranten Weise verfahren ist, so daß ein Grund zur Aufnahme einer solchen Bestimmung wohl nicht vorgelegen hat. Allein nachdem nun einmal diese Bestimmung beantragt und von allen Seiten befürwortet wurde, kann ich nicht recht verstehen, warum das Zentrum, obgleich es inhaltlich mit dieser Bestimmung einverstanden zu sein erklärt, doch gegen sie stimmen will. Denn wenn wir vergleichen, was der „Toleranzantrag“ in dieser Beziehung enthalten hat, speziell die letzte Formulierung aus der Reichstagsperiode 1905/06, so finden wir da in § 4, daß „zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienste, welcher der religiösen Überzeugung der Erziehungsberechtigten nicht entspricht, ein Kind gegen den ausdrücklichen Willen der Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden kann“. Dieser Antrag trägt die Unterschriften einer Reihe von Zentrumsmitgliedern, auch solche von hier anwesenden Herren und darunter auch die Unterschrift des Herrn Abg. Zehrenbach (Seiterseite). Ich verstehe also nicht recht, warum man einem Antrag, den man nach den früheren Vorgängen doch für sachlich begründet hält, deshalb entgegenzutreten will, weil auf der anderen Seite eine „Ausnahmebestimmung“, wie sie genannt wird, gegen die Kirchen aufrecht erhalten werden soll. Das ist ein Argument, welches sich meinem Verständnis entzieht. Allein ich glaube nicht, daß es praktisch an der Sache etwas ändern wird, wenn bei der Abstimmung auch die Zentrumsstimmen gegen diese Bestimmung abgegeben werden.

In dieser Frage will ich nur noch kurz die Petition der Israeliten berühren, die so weit wie der eben von mir berlesene Toleranzantrag geht, nämlich dahin, daß die Erziehungsberechtigten das Recht haben sollen, ihre Kinder einem Unterricht zu entziehen, der ihrer Überzeugung nicht entspricht. Das geht ja viel weiter als der Paragraph, der jetzt beantragt ist; das geht soweit, daß in der Tat ein regulärer Religionsunterricht außerordentlich erschwert werden kann, wenn jedem Vater das Recht zusteht, zu sagen, der Religionsunterricht gefällt mir aus dem und jenem Grunde nicht, der Religionslehrer paßt mir nicht. Das ist eine Bestimmung, welcher zuzustimmen die Regierung hätte Bedenken tragen müssen. Allein auch in dieser Richtung ist ja, wie Sie gehört haben, die Praxis insofern tolerant, als der Weg, der auf diesem Gebiete wohl der richtige ist, der des Dispenses, von den christlichen Kirchen in weitgehendem Maße beschritten wird. Ob hinsicht-

zustande gekommen ist, daß seitens der Kommission, die ja an sich in ihrer Mehrheit geneigt war — diese Geneigtheit ist auch heute wieder zum Ausdruck gekommen — die Lehrer in den Gehaltstarif einzureihen, im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes nachgegeben worden ist. Ich kann nur an dieser Stelle wiederholen, daß ein Gesetz, das diese Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif enthalten hätte, für die Regierung nicht etwa aus mangelndem Wohlwollen gegenüber den Lehrern sondern aus einer Reihe von sachlichen Gründen unannehmbar gewesen wäre.

Zu begrüßen ist die Anregung, die aus der Kommission heraus erfolgt ist und die sich dann zu einem Gesetzesparagrafen verdichtet hat, nämlich der Zusatz zu dem § 39, der den Lehrern für die Zukunft bei jeder Änderung des Gehaltstarifs eine entsprechende Aufbesserung in Aussicht stellt. Bezüglich der für die ältesten Lehrer von der Kommission beschlossenen Übergangsbestimmung kann die Regierung zwar gewisse Bedenken nicht zurückhalten, aber es ist im Interesse der Beteiligten zu begrüßen, daß nunmehr die ältesten Lehrer mit mehr als 40 Dienstjahren alsbald bezw. in den nächsten Jahren, wenn sie das 40. Dienstjahr erreichen, in das Maximum mit 3200 M. eintreten sollen. Die finanziellen Folgen sind verhältnismäßig recht unbedeutende und würden keinen Grund dafür abgeben, daß die Regierung etwa dem Gedanken entgegenträte. Wenn sich die Regierung nicht von Anfang an zustimmend dazu erklärt hat, so haben sie im wesentlichsten Grunde geleitet, die aus dem allgemeinen Beamtenrecht entnommen sind; die Lehrer wünschen ja immer, wie die Beamten behandelt zu werden — und das ist nun im vorliegenden Falle eine Ausnahmebestimmung, die bei unserer letzten Beamten-gesetzgebung für die Beamten in keiner Weise zugelassen worden ist; sie ist ein Privileg, das den Lehrern von dem hohen Hause zugebracht, dessen innere Begründung allerdings darin zu finden ist, daß in der Tat die Entwicklung der Gehaltsverhältnisse bei den Lehrern eine recht langsame gewesen ist, so daß es den ältesten Lehrern wohl zu gönnen wäre, wenn sie auch einmal nicht nach den allgemeinen Grundsätzen des Beamtengesetzes sondern nach einer für sie geschaffenen Ausnahmebestimmung etwas bald in den Höchstgehalt einrücken.

Als erfreulich kann ich feststellen, daß sowohl in der Kommission wie auch heute die Gehaltsfrage, die die Regierung vorgeschlagen hat, als ausreichende bezeichnet worden sind. Die Regierung hat von Anfang an den Standpunkt eingenommen, nicht etwa zu unterbieten und sich dann erst hinaufdrängen zu lassen, sondern zu sagen: Das können wir leisten, das ist mit der Finanzlage des Staates verträglich, obgleich man dahinter vielleicht noch ein Fragezeichen stellen könnte. Jedenfalls aber sind die Gehaltsfrage als billig und als den Verhältnissen der Lehrer unter Berücksichtigung aller aus der Eigenart ihrer Stellung sich ergebenden übrigen Vorteile angemessen zu betrachten.

Es komme nun zu der Frage der Gemeindebeiträge. In dieser Beziehung hat die Kommission in ihrer Majorität, die sich nicht etwa aus der einen oder anderen Seite des Hauses sondern aus Mitgliedern der verschiedenen Parteien zusammengesetzt hat, auf die bestimmte Erklärung der Regierung hin, daß sie mit der Heranziehung der Gemeinden nicht weiter gehen könnte, sich dahin entschieden, daß es bezüglich der Beiträge zu

der Dispenserteilung von dem Oberrat der Israeliten in ebenso toleranter Weise verfahren wird, will ich nicht untersuchen. Ich glaube aber, daß kein Grund vorliegt, heute den Oberrat der Israeliten in die Diskussion zu ziehen, wie das von einzelnen Seiten geschieht ist; vor allem scheint mir kein Anlaß vorzuliegen, Maßregeln und Verordnungen des Oberrats der Israeliten anzugreifen, die überhaupt mit der Debatte in keinem Zusammenhang stehen. Wir würden damit in die Kultusdebatte zurückgreifen, das sind Dinge, die kaum mit der Schuldebatte in Zusammenhang gebracht werden können. Übrigens wird sich, da die Frage von großer Wichtigkeit ist und da einige Maßregeln, vor allem die Vorführung von Kindern, durch faktisiert worden sind, noch Gelegenheit geben, sich über diese Sache vom Regierungstisch aus zu verbreiten.

Was die Frage der Ausbildung der Volksschullehrer anbelangt, so bin ich dem Herrn Berichterstatter dafür dankbar, daß er auch heute den Gedanken zum Ausdruck gebracht hat, es könne der Wunsch der Lehrer, wonach nur Jünglinge aus den höheren Schulen mit Sekundareife die Lehrerausbildung sollen ergreifen dürfen, nicht als berechtigt anerkannt werden. In der Tat würde dadurch herbeigeführt werden, daß eine Reihe der besten Elemente des Lehrerstandes einfach ausgeschaltet würde. Es würde der Zugang aus den Volksschulen zum Lehrerberuf einfach gemacht werden, denn die Möglichkeit, daß der Volksschüler erst den Weg durch die höheren Lehranstalten geht, um dann Lehrer zu werden, ist nur ausnahmsweise gegeben. Ich glaube, daß aller Grund vorliegt, es bei den Bestimmungen zu belassen, die jetzt bestehen und bezüglich deren ein Abänderungsantrag nicht gestellt ist.

Was weiter die von dem Herrn Berichterstatter und im Laufe der Beratung berührte Frage der Hilfs- und Förderklassen anbelangt, so ist das eine technische Frage, auf die ich nicht näher eingehen möchte. Ich glaube nur eines hervorheben zu sollen. Die Förderklassen, die eine interessante und segensreiche Einrichtung sind und sich als solche in Mannheim bewährt haben, haben doch auch unter den Schulmännern Gegner gefunden, sie sind jedenfalls eine Einrichtung, die nicht in Form einer gesetzgeberischen Bestimmung fixiert werden kann; es ist das ja auch von keiner Seite angeordnet worden.

Die eingreifendste und wichtigste Bestimmung, hinsichtlich deren man annehmen mußte, daß sich über sie der allerlebhafte Streit entzünden würde, ist die Frage der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif. Ich habe schon vorhin in Anknüpfung an die Ausführung des Herrn Abg. Heimbürger gesagt, daß ich alle Gründe pro et contra, meinerseits gegen die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif, nicht noch einmal aufzählen möchte. Einer der wesentlichsten ist ja der, den ich an die Spitze meiner Ausführungen gestellt habe, daß die Schule eine Gemeindeanstalt ist und daß die Lehrer zwar in gewissen Beziehungen die Eigenschaften der Staatsbeamten haben, daß sie aber sozusagen halb Staats- halb Gemeindebeamte sind. Ich darf in der Richtung nur auf dasjenige hinweisen, was die Herren in dem Regierungsentwurf haben und was in den Verhandlungen im Jahre 1906 im langum et latum dargelegt worden ist. Ich freue mich, daß auf diesem Gebiete eine Verständigung in der Weise

den Hauptlehrergehalten bei der Regierungsvorlage verbleiben solle. Bezüglich der Unterlehrer hat die Regierung eingeräumt, daß ihre Forderung, die sich im Resultat auf etwa 41 000 M. belaufen hätte, zurückgewiesen, daß also die Gemeinden mit diesem Betrage nicht belastet werden. Die Regierung hat nicht nachgegeben, weil sie etwa ihre Forderung für eine unbillige gehalten hätte, sondern ausschlaggebend war die Erwägung, daß diese Summe für die Unterlehrer bereits im letzten Budget figuriert, daß damals die Sache auf den Staat übernommen worden ist, und daß es nun von den Gemeinden als besonders hart empfunden würde, wenn das, was bisher allerdings nur in einer Budgetperiode der Staat gezahlt hat, nunmehr auf sie überwältigt werden sollte. Immerhin bleibt die Sache für den Staat recht fühlbar, wenn man bedenkt, daß an sich die Ansprüche, die der Gesetzentwurf an die Gemeinden gestellt hat, sehr bescheiden sind. Es wird das zwar von einzelnen Vertretern der Gemeinden bestritten. Es hat sich vor allem der Herr Abg. Gierich heute mit großer Schärfe gegen die Erhöhung der Gemeindebeiträge gewendet und sogar erklärt, aus diesem Grunde, wenn ich ihn recht verstanden habe, gegen das ganze Gesetz stimmen zu wollen. Allein ich kann diesen Standpunkt nicht als berechtigt anerkennen. Die Regierung hat nichts unbilliges gefordert, im Gegenteil. Ich darf Ihnen vielleicht — ich will Sie nicht mit vielen Zahlen ermüden — einige Zahlen kurz vortragen über die Entwicklung, die die Bestreitung des Aufwandes für die ländlichen Schulen genommen hat. Der Aufwand für die städtischen Schulen wird ja ganz von den Städten getragen mit Ausnahme der Ruhegehälter und einiger anderer nebensächlicher Kosten. Wie hat sich die Sache bezüglich der Landgemeinden entwickelt? Ich will nur der Kuriosität halber auf das Jahr 1868, das in anderer Beziehung heute vielfach genannt worden ist, zurückgreifen und auf Verhältnisse, die sich im Vergleich zu den jetzigen sehr sonderbar ausnehmen, kurz hinweisen. Damals hat der Staat im ganzen 168 445 M. für die ländlichen Schulen beigetragen (Zuruf aus dem Zentrum: Gulden!). Es sind 98 260 Gulden gleich 168 445 M. Dem steht jetzt im Jahre 1910/11 eine Leistung des Staates von 4 584 760 M. entgegen. Das Jahr, in dem die großen Beiträge des Staates eingesetzt haben, war 1893, wo das Gesetz vom Jahre 1892 zum Vollzug gekommen ist. Damals trat der Sprung ein auf eine Gesamtsumme des persönlichen Aufwandes (der Gehälter, es kommen daneben noch einige Kosten in Betracht) von rund 4 Millionen, von denen die Gemeinden etwa 2,25 Millionen getragen haben, denen gegenüber der Staat damals 1 708 000 M. zu tragen hatte. Wenn ich das in Prozenten ausdrücke, so hat sich vom Jahre 1893 bis 1910/11 das Verhältnis so verschoben: Im Jahre 1893 hat der Gesamtaufwand des Staates für die persönlichen Lasten der ländlichen Volksschule 43,2 Proz. des Gesamtaufwandes betragen gegen 56,8 Proz., die die Gemeinden getragen haben. Jetzt trägt der Staat 62,1 Proz. und die Gemeinden tragen 37,9 Proz. Die Sache hat sich also gerade in umgekehrter Richtung verschoben, eine Entwicklung, die ja an sich eine begriffliche und gesunde ist, denn es hat der Natur der Sache entsprochen, daß der Staat so weit eingreift, als die ländlichen Schulen ihre Lasten nicht selbst haben tragen können, aber eine Entwicklung, die doch sehr zu denken gibt, wenn man damit die Tatsache zusammen hält,

daß die Städte ihre gesamten Volksschullasten zu tragen haben. Auch da will ich Ihnen nur ganz kurz einige Zahlen vortragen, die sehr bezeichnend sind. Untere Städte der Städteordnung haben einen Anteil an der Bevölkerung des ganzen Landes von 29,5 Prozent gegen 70,5 Prozent der Bevölkerung in den ländlichen Gemeinden. An Einkommensteuer und Vermögenssteuer zahlen aber die städtischen Gemeinden im Vergleich zu ihrer Bevölkerungszahl mehr als das Doppelte. Es tragen die Städte, und zwar nach der Statistik, die mir vorliegt, unter Ausschluß einiger Städte — die Städte Rahr, Offenburg und Bruchsal würden eigentlich noch dazu gehören — 55,38 Prozent der gesamten Einkommensteuer und von der Vermögenssteuer tragen die Städte, auch ohne jene drei, die eigentlich mitzurechnen wären, 46,1 Prozent. Das sind Zahlen, aus denen sich zur Evidenz ergibt, daß die Städte mit ihrer allerdings sehr viel größeren Steuerkraft nicht bloß ihre Schulen zahlen, sondern, wenigstens zum Teil, auch noch die ländlichen Schulen mit erhalten müssen. Wenn bei dieser Sachlage die Städte bisher Anforderungen an die Regierung nicht gestellt haben, so ist das ein Zeichen dafür, welche warmes Interesse die Städte den Schulen entgegenbringen, denn der Gedanke würde an sich gar nicht so fern liegen, doch wie es auch in anderen Staaten, z. B. in Württemberg, der Fall ist, der Staat angegangen würde, nun auch für die Lehrer in den Städten etwas zu zahlen. Ich sage also, die Städte verfahren in dieser Richtung in einer wirklich außerordentlich anerkennenswerten Weise. Allerdings, der Bogen darf nicht überspannt werden, es darf den Städten nicht zugemutet werden, fast alles zu tragen und den Landgemeinden noch einen großen Teil ihrer Lasten abzunehmen (Abg. V e n e d e y: Sehr richtig!).

Ich glaube, wenn dieser Gesichtspunkt angewendet wird, muß man doch zu dem Ergebnis kommen, daß auch die ländlichen Gemeinden nach Kräften beisteuern müssen. Ich will nicht auf Zahlen im einzelnen eingehen, sondern nur eines hervorheben. Auch diesmal haben wir die Landgemeinden nur in dem Maße beigezogen, wie das durch einen Kompromiß der Stände mit der Regierung im Jahre 1906 erfolgt ist. Wir haben genau diesen Maßstab angewendet, während wir damals sehr viel mehr, nach unserer Ansicht mit Recht, verlangt hatten. Die Folge ist nur die, wenn Sie einen Blick auf Seite 38 des Kommissionsberichtes werfen, daß sich der Mehraufwand für die Staatskasse auf annähernd eine Million, nämlich 980 395 M. beläuft, der Mehraufwand der Gemeinden aber nur auf 214 180 M. Durch das von mehreren Seiten erwähnte Korrektiv, das übrigens schon seit Jahren in unserer Gesetzgebung enthalten ist und nicht, wie der Herr Abg. Kolb glaubte, erst jetzt in das Gesetz gekommen ist, durch das Korrektiv der Abwälzung der Lasten auf den Staat, sobald die Umlagen eine gewisse Höhe übersteigen, ist jede Gefahr genommen, daß irgend eine Gemeinde übermäßig belastet werden könnte. Es werden auch diesmal von den Lasten, die die Gemeinden an sich nach dem Regierungsvorschlag treffen würden, mehr als ein Drittel glatt auf den Staat abgewälzt. Ich verhehle bei dieser Sachlage den Standpunkt nicht, den der Herr Abg. Gierich heute eingenommen hat. Ich glaube, die ländlichen Gemeinden hätten allen Grund, auch ihrerseits, wie es auch seitens des Herrn Abg. Reizer heute zum Ausdruck gekommen ist, wenn auch gewiß sämmer Gedanken vorliegen, sich opferwillig zu zeigen und die gewiß

nicht unerträglichen Lasten auf sich zu nehmen, die ihnen vom Staat und vom Gesetzentwurf aufgelegt werden sollen.

Ich glaube, damit im wesentlichen die Hauptpunkte des Gesetzentwurfs erörtert zu haben, und wende mich nunmehr zu der Frage, die durch den Herrn Vertreter des Zentrums in die Debatte geworfen worden ist, und die dazu führen soll, daß seitens des Zentrums nunmehr der ganze Gesetzentwurf abgelehnt wird. Der Herr Abg. Kolb hat zu dieser Frage erklärt, daß er der Regierung ein sehr geringes Vertrauen entgegenbringe. Er hat die Regierung angegriffen, weil sie die im Kommissionsberichte niedergelegte Erklärung abgegeben hat, die ihn, den Herrn Abg. Kolb, nicht befriedigt habe. Ich kann dem Herrn Abg. Kolb nur erwidern, daß, wenn ich eine solche Erklärung abgegeben habe, ich mich lediglich auf den Standpunkt gestellt habe, den ein Mann, an dessen Treue staatlicher Gesinnung nicht gezweifelt werden kann, ein Mann, der die Rechte des Staates aufs äußerste gewahrt hat, den Staatsminister Kolb vor 42 Jahren schon eingenommen hat. Es hat sich also nicht darum gehandelt, irgendwie die Rechte des Staates preiszugeben, sondern ich habe lediglich die Erklärung abgegeben, daß, wenn überhaupt ein übereinstimmender Wille der beiden Häuser des Landtags zu Stande komme, die Regierung dem nicht entgegenzutreten, sondern sich darauf einlassen werde, die Verantwortung zu übernehmen für die Entscheidung über die Staatsgenehmigung zu Schulen, die von kirchlichen Korporationen und Stiftungen errichtet werden. Nun ist heute der Kern der Frage etwas verschoben worden, es ist so dargestellt worden, als ob entweder die Bestimmung des Gesetzes, deren Aufrechterhaltung wir beantragen haben, oder eine vollständige Freigabe der Lehr- und Erziehungsanstalten an die Kirchen einzuhalten soll. Davon ist keine Rede, das hat die Regierung auch nicht konzediert. Der erste Antrag des Zentrums ist von der Regierung wie von den Parteien der Linken abgelehnt worden. Es handelt sich nur darum, ob es notwendig ist, die Bestimmung beizubehalten, daß nur durch ein Gesetz die Errichtung solcher Schulen genehmigt werden kann, oder ob es nicht möglich ist, sich auf den Boden zu stellen, der der Gesetzesvorlage vom Jahre 1867 entspricht und auch in anderen Staaten rechtens ist, daß nämlich zur Errichtung solcher Schulen lediglich Staatsgenehmigung erforderlich ist. Ich glaube, wenn die Sache so geregelt würde, würde eine Gefahr nicht entstehen; ich möchte glauben, daß die Gesetze auf diesem Gebiete von allen Seiten übertrieben werden. Denn was wir sowohl von Seiten des Herrn Abg. Fehrenbach wie von seinen Gegnern heute gehört haben, führt zu dem Ergebnisse, daß die Frage wenigstens jetzt irgend eine praktische Konsequenz — vorausgesetzt, daß die Fassung des Eventualantrages angenommen würde — nicht hätte. Im übrigen hat die Sache nur dazu geführt, daß eine sehr lebhaft zusammenfassende Auseinandersetzung erfolgt ist, in die mich weiter einmischen ich keine Veranlassung habe, nachdem ich im wesentlichen festgestellt habe, auf welchem Standpunkt die Regierung steht. Ich kann nur nochmals auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom Jahre 1868 verweisen, die ich in der Kommission dargelegt habe und die auch heute vom Herrn Abg. Fehrenbach im wesentlichen richtig dargelegt worden ist. Der damalige Standpunkt der Regierung ist der, auf den die Regierung

sich eventuell zurückziehen bereit war, aber bereit war, ohne staatliche Rechte irgendwie preiszugeben.

Man spricht immer von einem **Ausnahmegesetz**, einem Wort, das im politischen Leben vielfach zu einem Schlagwort geworden ist. Was ist denn ein Ausnahmegesetz? Die Gesetze werden für die verschiedensten rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht und müssen dem Leben angepaßt werden. Und — ich wende mich hier an den Herrn Abg. Fehrenbach — man kann doch ein Gesetz nicht deswegen ein „Ausnahmegesetz“ nennen, weil der Staat die Kirche nicht einfach Privaten und Vereinen gleichstellt! Das sind Dinge, die sich nicht vergleichen lassen, vor allem wenn man bedenkt, daß die katholische Kirche für sich in Anspruch nimmt, eine Macht zu sein, die dem Staat mindestens koordiniert ist. Mit diesem Begriffe „Ausnahmegesetz“ läßt sich also nicht operieren. Für besondere Verhältnisse sind besondere Gesetze notwendig. Ich glaube aber, daß eine Bestimmung, wie sie der Eventualantrag des Zentrums enthält, eine Verschiebung des jetzigen Zustandes nicht zur Folge haben würde. Denn auch dann würde festgehalten werden, daß die Regierung die Genehmigung und zwar ohne Angaben von Gründen einfach verweigern kann. Ich will mich nicht einlassen auf die Erörterung der Privilegien der Kirchen, die ja dem Ausnahmegesetz gegen die Kirchen entgegengehalten worden sind als ein Ausnahmegesetz für die Kirchen. Wir kommen da in eine unabsehbare Debatte, die ohne irgend welchen praktischen Erfolg sein wird. Für mich hat es sich nur darum gehandelt, den Standpunkt der Regierung darzulegen, der dahin geht, daß die Regierung bei der außerordentlichen Bedeutung der Kirchen nicht anerkennen kann, daß es ein Ausnahmegesetz gegen die Kirchen ist, wenn sie bei Gründung von Lehr- und Erziehungsanstalten anders behandelt werden wie Private oder einfache Vereine. Aber die Regierung gibt zu, und das ist es, was ich in der Kommission eingeräumt habe, daß die Form des jetzigen Gesetzes in den Augen der von ihm Betroffenen etwas Belastendes, etwas Verlegendes, etwas an den point d'honneur Greifendes haben kann, weil die jetzige Formulierung gewissermaßen nur einem verkapultierten gesetzlichen Verbot gleichkommt. Die Regierung hat aber, nachdem die Mehrheit des Hohen Hauses, wie vorauszu sehen ist, die Vorlage annehmen wird, wie sie vorliegt, keinen Anlaß, ihrerseits weitere Ausführungen zu machen.

Nur eines noch. Ich verstehe nicht, wie das Zentrum diese Frage benützen will, um den ganzen Gesetzentwurf abzulehnen. Es könnte ja diese eine Bestimmung ablehnen, und es ließe sich dadurch ein, wie ich zugeben will, begrifflicher Protest des Zentrums gegen diese Bestimmung abgeben. Aber ein Gesetz, das in allen wesentlichen Punkten die volle Zustimmung des Zentrums, vor allem des Herrn Abg. Fehrenbach gefunden hat, wegen jener einzelnen Bestimmung überhaupt abzulehnen, das ist etwas, was sich meinem Verständnis entzieht. Allein, das ist eine Sache der Partei, in die die Regierung nicht hineinzureden hat. Ich kann nur mein Bedauern aussprechen, daß die Hoffnung, es werde ein so wichtiges Gesetz durch ein einmütiges Zusammenwirken aller Parteien zustande kommen, durch die Haltung des Zentrums in diesem einen Punkte illusorisch geworden ist. Trotzdem muß man die Tatsache begrüßen, daß das Gesetz, das, wie von allen Seiten, auch vonseiten des Zentrums, anerkannt wird, sehr wesentliche Fortschritte enthält, zweifellos zustande kommen wird, und ich möchte nur auch meinerseits die Hoffnung aussprechen, daß dieses Gesetz nun eine gewisse Beruhigung in Lehrerkreisen herbeiführen

werde. Meine Hoffnung in dieser Richtung ist keine sehr große, aber sie wird doch von allen Seiten, des Hauses, wie ich mit großer Befriedigung konstatiert habe, geteilt. Und ich möchte die Mahnung und die Bitte an die Lehrer aussprechen, nachdem nunmehr so hohe Opfer gebracht werden, nachdem ein Gesetz zu Stande kommt, daß gerade auch in Bezug auf die finanzielle Stellung der Lehrer die Zustimmung des ganzen Hauses findet, die Lehrer sich nunmehr zufrieden geben und die Vorteile des Gesetzes genießen mögen, ohne sich selbst die Freude durch eine fortwährende Agitation und Kritik zu verderben.

Abg. **Wiedemann** (Centr.): Der vorliegende Gesetzesentwurf mit den in der Kommission erhaltenen Änderungen ist gewiß ein ganz erfreulicher Fortschritt für die Schule, für die Lehrer und für die Gemeinden. Zu bedauern ist nur, daß meine Freunde wegen des bereits besprochenen § 114 nicht in der Lage sind, diesem, ich muß sagen, im wahren Sinne des Wortes fortschrittlichen Gesetze ihre Zustimmung zu geben. Viele von den Wünschen, die hier in diesem Hohen Hause im Laufe der letzten Jahre in Bezug auf ein neues Schulgesetz vorgetragen worden sind, und auch viele von den Wünschen, die von Seiten der Lehrerorganisationen geäußert worden sind, haben in dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Erledigung gefunden. Ich will mich auf die einzelnen neuen Bestimmungen nicht näher einlassen, nachdem ja ein ausführlicher, klarer Druckbericht vor uns liegt, und nachdem die Herren Abgg. König und Jehrenbach in so ausführlicher Weise die neue Fassung besprochen haben.

Was den Schuljahresbeginn betrifft, kann ich mich mit der Fassung des Gesetzes vollständig einverstanden erklären. Es wurde zu dieser Frage eingewendet, es sei viel besser, wenn das Schuljahr im Spätjahr gleichzeitig mit den Mittelschulen schließt bzw. beginnt. Sicher ist, daß die bestehende Bestimmung manche Komplikationen in der Volksschule mit sich brachte, namentlich in den großen Städten. Ich glaube aber, besser wäre es, wenn die Mittelschule mit der Volksschule ebenfalls im Frühjahr schließen würde, wie das auch in Norddeutschland der Fall ist. Ubrigens sehe ich in der neuen Fassung kein so großes Unglück, und ich glaube, es wird den Schulbetrieb nicht besonders benachteiligen, wenn der Schuljahresbeginn der Volksschulen und Mittelschulen auf verschiedene Termine festgesetzt ist.

Im übrigen ist es von Vorteil, wenn die künftigen Mittelschüler wenigstens $3\frac{1}{2}$ Jahre die Volksschule besuchen. Wenn das Schuljahr im Spätjahr beginnen würde, so würden die Kinder schon mit 3 Jahren Volksschule der Mittelschule zugeführt werden, und das wäre sehr zu bedauern. Ueberhaupt habe ich schon die Erfahrung gemacht, daß manche Eltern es gar nicht erwarten können, bis ihr junger Sohn in die Mittelschule eintreten kann. Ich glaube, es wäre viel besser, wenn man die Kinder $4\frac{1}{2}$ Jahre in der Volksschule lassen würde.

Was die Schulpflicht betrifft, so kann ich nur sagen, daß es erfreulich ist, daß die Kinder beim Eintritt in die Schule jetzt im allgemeinen das 6. Lebensjahr hinter sich haben. Früher hatte immer noch ein Fünftel der Kinder das 6. Lebensjahr nicht erreicht, und das war jedenfalls vom hygienischen und pädagogischen Standpunkte aus nicht zu begrüßen. Die Erfahrung zeigt, daß die Kinder unter 6 Jahren noch nicht so weit körperlich und geistig entwickelt sind, um einem längeren

Unterricht fruchtbringend anzuwohnen. Ein zu weites Hinausschieben des Schuleintritts würde aber auch andererseits eine große Belastung des Elternhauses bedeuten und würde auch normalen Kindern für ihre Zukunft von Nachteil sein.

Ebenfalls ist zu begrüßen, daß die Mädchen von nun an die Volksschule volle 8 Jahre besuchen sollen. Es war ja auch bisher schon möglich, alle Mädchen 8 Jahre in der Schule zu behalten, aber die Bestimmung hat gelautet, daß auf Verlangen der Eltern die Mädchen, die im zweiten Halbjahr geboren waren, zu entlassen sind. Von dieser Begünstigung ist meistens Gebrauch gemacht worden. Man sollte glauben, daß die Eltern ihre Kinder gern länger in die Schule schickten, das trifft aber nicht zu. Ich habe schon in der Kommission auf eine Statistik vom Jahre 1905 hingewiesen, welche beweist, daß nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in den größeren Städten die Mädchen möglichst frühzeitig aus der Volksschule herausgenommen werden. So sind z. B. in Karlsruhe im Jahre 1905 249 Mädchen mit nur 7 Jahren entlassen worden und nur 54 (17 Proz.) von sämtlichen Mädchen besuchten freiwillig die 8. Klasse; in Mannheim wurden 599 Mädchen mit nur 7 Jahren entlassen, und nur 12 (1,9 Proz.) besuchten freiwillig die 8. Klasse. Sie sehen also daraus, daß nur in ganz wenigen Fällen die Mädchen freiwillig das 8. Schuljahr besuchten. Die Bestimmung, daß die Mädchen 8 Jahre die Schule besuchen haben, wird natürlich zur Folge haben, daß sich die Schülerzahl namentlich in den großen Städten auf einmal vermehren wird. So werden z. B. in Mannheim 6—700 Mädchen, vielleicht auch noch mehr, weiter in der 8. Klasse sein, und das wird zur Folge haben, daß auch die Anzahl der Lehrerstellen vermehrt werden muß. Das gleicht sich ja allerdings für das nächste Jahr teilweise wieder dadurch aus, daß der Beginn der Schulpflicht auf den 1. Mai zurückgelegt wird und daß demzufolge die Zahl der Anfänger im ersten Schuljahre — aber nur für Ostern 1911 — um etwa $\frac{1}{3}$ niedriger sein wird als nach der bisherigen Bestimmung. Zu begrüßen ist diese Neuerung immerhin auch aus dem Grund, weil da, wo keine Abschlussschulen vorhanden waren, die Mädchen keine abgeschlossene Bildung erhielten. Weiterhin ist zu beachten, daß, wenn ein ein Mädchen wegen Kränklichkeit um ein Jahr zurückgestellt war, der Fall vorkommen konnte, daß es schon mit 6 Jahren von der Schule entlassen wurde.

Das Institut der Schulärzte wurde auch schon erwähnt, ich begrüße es ebenfalls und wünsche nur, daß die Dienstweisung für die Schulärzte nicht schablonenhaft gestaltet wird, und daß die verschiedenen Interessen gewahrt werden, die Interessen der Großstadt, der kleinen Stadt und des Landes; denn eines scheidet sich nicht für alle. Gewiß lassen sich allgemeine Richtlinien für die Dienstweisung der Schulärzte festlegen. Wünschenswert wird auch sein, daß die Lehrer künftig ein gewisses Maß von hygienischer Vorbildung im Seminar erhalten, denn sie sollen in der Lage sein, den Schularzt auf dieses oder jenes Vorkommnis hinzuweisen. Für diejenigen Kinder, welche als schulpflichtig und gesund gelten, welche aber eine besondere Pflege und Berücksichtigung erfahren sollen, aber auch eines besonderen Sitzplatzes bedürfen wegen eines Hör- oder Gesichtsfehlers, sollte man einen sogenannten Überwachungschein ausstellen, der dann

den Klassenlehrer aufbewahrt und von Klasse zu Klasse weitergegeben würde. In Preußen hat man das Institut der Schulärzte schon länger und dort werden solche Überwachungscheine geführt. Ich möchte das zur Nachahmung empfehlen.

Eine soziale Einrichtung im wahrsten Sinne des Wortes sind die Hilfsklassen, die in größeren Schulorten zu errichten sind. Vom Herrn Berichterstatter wurde schon darauf hingewiesen, daß man dabei mit etwa 1 Proz. sämtlicher Schüler zu rechnen habe. Ich weiß das auch von meiner Heimat in Bruchsal, wo wir etwa 2100 Schulkinder haben, von denen etwa 25—30, also kann man sagen stark 1 Proz., die Hilfsklasse besuchen. Ich möchte wünschen, daß man die Verletzung der Schüler in die Hilfsklasse nur dann vornimmt, wenn sie wenigstens 1 Jahr die Volksschule besucht haben. Hier hat auch der Schularzt ein weites Feld zur Entfaltung seiner Tätigkeit. Für die Lehrpläne, für die Aufstellung der Klassen und für die Lehrziele dieser Hilfsklassen sollte man nicht vom grünen Tisch aus allgemeine Vorschriften erlassen, sondern diese Angelegenheit den lokalen, technischen Schulaufsichtsbehörden überlassen; denn die Verhältnisse werden jedenfalls in jeder Stadt und in jeder Gemeinde verschieden sein. Die Kinder, welche diese Hilfsklassen besuchen, sind geistig schwächer veranlagt und sie werden auch beim Unterricht geistig viel rascher ermüden als normale Kinder. Für sie muß also auf eine kürzere Unterrichtszeit hinzuwirken und darauf zu sehen sein, daß sie möglichst viel ins freie hinauskommen und viel Bewegung haben. Erwähnlich ist, daß der Widerstand der Eltern, der früher gegen die Hilfsklasse zutage getreten ist, seit einiger Zeit gewichen ist. Auch die Lehrer, die an die Hilfsklassen gewiesen werden, müssen besonders veranlagt und besonders vorgebildet werden. Zu begrüßen ist es, wenn die Städte sich herbeilassen, diesen Lehrern auch noch eine besondere Begünstigung zuteil werden zu lassen.

Das System der Förderklassen, das heute auch erwähnt wurde, läßt sich allgemein nur in ganz großen Orten einrichten.

Der Titel II betrifft die Organisation der Schulbehörden. Über dieses Thema hat sich auch der Herr Kollege Fehrenbach ausführlich ausgesprochen. Hier ist, was vom Standpunkt des Lehrers als recht erfreulich verzeichnet werden kann, eine strenge Unterscheidung zwischen Schulaufsicht und Schulpflege, also zwischen Unterrichtsbetrieb und zwischen Schulbetrieb in die Erziehung. Die fachmännische Schulaufsicht ist jetzt garantiert, und zwar von der kleinsten Schule bis hinauf zum größten Schulkörper in der Großstadt. Die Schule bleibt aber trotzdem eine Gemeindeanstalt; das ist recht wünschenswert, und das Interesse der Gemeinde soll auch künftighin recht lebhaft erhalten bleiben. Ich glaube — da bin ich mit dem Herrn Kollegen Fehrenbach ganz einverstanden —, ein gutes Einvernehmen zwischen Schule und Gemeinde, zwischen Schule und Kirche, ein gutes Einvernehmen zwischen Lehrer und Geistlichen und Bürgermeister wird ebenfalls seine guten Früchte tragen und wird ebenfalls auch der Jugend und den Erwachsenen der Gemeinde ein leuchtendes Beispiel abgeben; wenn da und dort einmal Grenzstreitigkeiten entstehen, so sollten die betreffenden Faktoren als vermittelnde Elemente bestrebt sein, auf eine gemeinsame

Linie wieder zusammenzukommen. Nach der jetzt geplanten Organisation der Schulbehörden glaube auch ich, daß die Schulaufsicht künftighin eine viel straffere sein wird als bisher, und ich hoffe, daß der Unterrichtsbetrieb viel einheitlicher und zielbewußter gestaltet werden kann. Ich bin überzeugt, daß sich die Lehrerhaft des Vertrauens, das man in sie setzt, auch voll würdig zeigen wird.

Das Institut der Oberlehrer soll weiter ausgebaut werden, die Pflichten und Rechte der Oberlehrer, der „ersten Lehrer“, sollen erweitert werden. Daß der nach § 17 a der Regierungsvorlage geplante „Nachbaroberlehrer“ gefallen ist, das kann ich recht sehr begrüßen. Der Herr Kollege Fehrenbach hat ja darauf hingewiesen, daß hier Streitigkeiten zu erwarten wären. Wir haben doch erst kürzlich gelesen, daß zwei Gemeinden im Sinterland sich wegen des Sitzes des gewerblichen Fortbildungsschullehrers herumtritten. Ich glaube, solche Streitigkeiten wären auch entstanden, wenn man diesen sog. „Nachbaroberlehrer“ geschaffen hätte.

Recht zu begrüßen ist die Neuerung, daß an Volksschulen mit mehr als 10 Lehrern ein eigener Schulleiter (Rektor) angestellt wird, und daß die Bezüge desselben nach den Gehaltsstufen von G 1 geregelt werden. Es sind jedenfalls nicht sehr viele Gemeinden, die einen eigenen Schulleiter bekommen. Ich sage, so gut wie jede Mittelschule, und sei sie auch noch so klein, einen eigenen Schulleiter, einen eigenen Direktor hat, so gut kann man auch einer solchen Volksschule mit mehr als 10 Lehrern — das sind immerhin durchschnittlich über 700 Schulkinder — einen eigenen Schulleiter zuweisen. Ich hatte vor einiger Zeit Gelegenheit, mit einem Bürgermeister einer Landgemeinde zu sprechen, die jetzt einen Schulleiter bekommen würde. Er sagte mir, er begrüße diese Einrichtung, denn er habe absolut keine Zeit mehr, sich mit dem Schulbetrieb überhaupt zu befassen, da seine Verwaltungsgeschäfte auf dem Rathaus ihn voll in Anspruch nehmen. Wir sehen also, daß sogar Bürgermeister von großen Landgemeinden diese Einrichtung begrüßen. Recht zweckmäßig ist es, daß diese Schulleiter noch in der Schule selbst Unterricht erteilen. Sie werden jedenfalls mit der Schulleitung allein nicht vollauf beschäftigt sein, es ist also ganz vernünftig, wenn die betreffenden Schulleiter auch in den Klassen der Volksschule noch Unterricht geben, natürlich mit einem geringeren Stundendeputat; dann bekommt der betreffende Beamte auch eine Einsicht in den inneren Schulbetrieb, er hat dann Gelegenheit, gewisse Mißstände an der Quelle zu studieren, und kann sie dann auch viel leichter beseitigen. Ich möchte hierbei dem Wunsch Ausdruck geben, daß bei Besetzung dieser Schulleiterstellen vor allem an tüchtige, erprobte Hauptlehrer gedacht wird.

Was nun die Organisation der mittleren Schulaufsichtsbehörden, der Kreis Schulämter, betrifft, so begrüße ich diese Einrichtung, insbesondere auch, daß der Name Kreis Schulämter wegfällt, daß man einfach kurzweg sagt Kreis Schulamt; das ist jedenfalls ein gutes deutsches Wort. Es sind gegen diesen Vorschlag der Regierung verschiedentlich Bedenken geäußert worden, insbesondere gegen die „zweiten Beamten“. Ich muß sagen, anfänglich sind auch bei mir Bedenken aufgestiegen; aber nach den genauen Erklärungen der Regierung in der Kommission sind meine Bedenken gewichen, und ich stimme diesem System der zweiten Beamten recht gerne

zu. Dabei soll nicht ausgeschlossen sein, daß, wenn es nötig wird, eine Vermehrung der Kreisämter bezw. eine Verkleinerung der Dienstbezirke eintritt. Der Herr Kollege Kolb hat ja auch selbst zugegeben, daß es schuldrechtlich gar nicht durchzuführen wäre, daß man in eine Großstadt wie z. B. Mannheim drei Kreisämter setzt. Diese drei Kreisämter würden dann die eine Mannheimer Volksschule beaufsichtigen. Ich glaube, da wären viel mehr Differenzpunkte geboten als bei dem System der zweiten Beamten. Herr Kollege Kolb hat zwar weiterhin gemeint, man sollte den Stadtschulräten, also den Vorstehern der großstädtischen Schulkörper, volle Kreisämterrechte gewähren. Für diese Änderung könnte ich mich nicht entschließen; denn dann hätten wir gewissermaßen Schulrepubliken. Ich spreche auch hier die Hoffnung aus, daß bei Besetzung dieser zweiten Beamtenstellen bei den Kreisämtern auch an tüchtige Volksschullehrer gedacht wird. Den Wunsch des Lehrervereins, daß man bei der Schulleitung die Reallehrer anschließen, kann ich nicht unterstützen. Unter den Reallehrern sind viele Leute, die aus dem Volksschullehrerstande hervorgegangen sind und die jedenfalls in der Lage sind, einen Schulkörper zu leiten. Herr Kollege Heimburger hat sich auch in ähnlicher Weise ausgesprochen. Aber immerhin möchte ich wünschen, daß man den Volksschullehrern den Weg zu den Schulaufsichtsstellen nicht versperrt. Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch einen Wunsch aussprechen: Ich bitte die Großh. Regierung, darauf Acht zu haben, daß bei Schulhausbauten künftig auch ein Lehrerzimmer bzw. Konferenzzimmer und je nach der Größe des Schulkörpers auch ein Zimmer für den Schulleiter vorgesehen wird.

Über die Vorbildung der Lehrer habe ich mich schon bei der Schuldebatte geäußert. Ich möchte nur noch einmal den Wunsch wiederholen, daß die Vorschriften über die Dienstprüfung einer baldigen Änderung unterzogen werden. Ich möchte aber dann nicht so verstanden sein, daß man die Dienstprüfung leichter gestalten möge. Ich möchte nur wünschen, daß man die Hauptbetonung auf die erste Silbe des Wortes legen möge. Auch den Wunsch kann ich nicht unterstützen, daß man dem ländlichen Element den Zugang zum Lehrerberuf dadurch verschließt, daß man sieben Klassen Mittelschule für den Eintritt in das Seminar verlangt.

In § 39 sind die Gehaltsätze der Lehrer festgelegt. Die Höchsthöhe der Hauptlehrer sind gegen bisher um 400 M. hinaufgesetzt. Diese Erhöhung hat zur Folge, daß künftighin bei der Zurufesetzung die Lehrer und auch die Wittwen und Waisen höhere Gehalte beziehen.

Bei § 39 spielte wieder eine große Rolle die Frage, ob die Lehrer in den Gehaltstarif eingereiht werden sollen oder nicht. Ich habe mich seinerzeit in der Kommission gegen die Einreihung ausgesprochen. Der Herr Korrespondent für die Presse der Linken war damals so freundlich, dies in alle Welt hinaus zu verkünden. Ich bin ihm darob nicht böse. Es hieß zwar in den Zeitungen: „Der einzige Lehrer, der im badischen Landtag sitzt, hat sich gegen die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif ausgesprochen“, ich glaube aber, es wird nicht schwierig sein, unter den 73 Abgeordneten diesen einzigen Lehrer herauszudeuten. Ich nehme deshalb Veranlassung, meine Stellung hier öffentlich darzutun:

Von der Großh. Regierung wird die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif zunächst unter der Begründung abgelehnt, daß die Schule Gemeindegeldanstalt bleiben soll. Ich glaube in den Schulzeitungen schon einmal geäußert zu haben, daß man die Schule allmählich zur reinen Staatschule umbilden solle. Es ist wohl noch nicht lange her, da stand in Nr. 18 der „Badischen Schulzeitung“, die ja die Lehrerforderungen um eine Nuance ruhiger vertritt als die „Neue Badische Schulzeitung“, eine Resolution, in der es über die Einreihung in den Gehaltstarif hieß, daß die offizielle Übernahme der Lehrer in die Beamtenschaft gewissermaßen die Grundlage bilden würde, um den Schulbetrieb aus seinem geschichtlichen Kompromißzustand eines ungesunden geteilten Daseins allgem. ganz in die Kompetenz des Staates herüberzurücken. Den Gemeinden würden damit die Lasten und Pflichten abgenommen, die Schule würde in ihrer Form befestigt und vor allem auch den indirekten Einflüssen entzogen, die durch das Pfarrhaus in der Gemeinde fortgesetzt auf sie ausgeübt werden. Wenn wir die Hauptforderungen aus diesen Sätzen herausziehen, so sind es drei: 1. Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif, 2. Vertikalisierung der Schule und 3. Trennung von Staat und Kirche. Ich glaube, die Mehrheit dieses Hohen Hauses und auch die Mehrheit des ganzen badischen Volkes steht nicht auf dem Standpunkte, daß unsere Volksschule eine reine Staatschule, noch viel weniger, wie es der Abg. Kolb verlangt, eine Staatszwangsschule werden soll.

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer lassen sich — darauf hat auch die Großh. Regierung schon wiederholt hingewiesen — gerade so gut im Schulgesetz regeln wie im Beamtengesetz. Beides sind Gesetze, die durch die Ständeversammlung und die Zustimmung der Regierung zustande kommen müssen. Wenn eine Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif vorgenommen würde, glaube ich, wäre es nicht möglich ohne Schaffung verschiedener Gehaltsklassen, eventuell auch sogenannter Spitzenklassen. Nun hören wir in jeder Sitzung der Petitionskommission, wie sich die Beamten gegen die Gehaltsklassen und insbesondere gegen die Spitzenklassen aussprechen, und ich glaube, es gibt sehr viele Beamte im badischen Lande, die es begrüßen würden, wenn sie nicht im Gehaltstarif mit diesen Gehaltsklassen und Spitzenklassen ständen.

Gar nicht einverstanden könnte ich mich mit dem Vorschlage erklären, den einmal die „Neue Badische Schulzeitung“, ich glaube, vor zwei Jahren, gemacht hat, dahin ging, daß zunächst eine Trennung der Stadtlehrer und der Landlehrer vorgenommen werden solle, und daß dann jede Kategorie noch in zwei weitere Klassen eingeteilt werden soll, in eine Gehaltsklasse I, Gehaltsklasse II und in eine Spitzenklasse, so daß die Lehrer tatsächlich in 6 verschiedenen Klassen untergebracht werden müßten. Ich glaube, es wäre gar nicht zu begründen, wenn die Lehrer getrennt würden nach Stadtlehrern und Landlehrern.

Ich fürchte ferner, daß die Städteordnungsstädte mit freiwilligen Beiträgen zurückhalten würden, wenn die Lehrer in den Gehaltstarif eingereiht, also zu reiner Staatsbeamten ernannt würden.

Eine gewaltsame Hineinpressung der Lehrer in den Gehaltstarif hätte vielleicht auch zur Folge, daß

höher mehr nach § 42 des Schulgesetzes, Anspruch auf eine Wohnung erheben könnte und daß, wenn einem Lehrer der Genuß der freien Wohnung nicht gewährt werden kann, derselbe Anspruch auf den ortsüblichen Mietpreis hätte. Zweifellos würde die Einreihung der Lehrer auch die Verletzbarkeit derselben im Gefolge haben, und das würde von vielen Lehrern gewiß recht unangenehm empfunden.

Nach § 4 der Gehaltsordnung erhalten die weiblichen Beamten nur drei Viertel der für die männlichen Beamten vorgesehenen Sätze an Gehalt, Zulage und Wohnungsgeld. Bei einer Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif würden die Hauptlehrerinnen darnach schlecht wegkommen, sie würden dann nur drei Viertel des Anfangsgehaltes, drei Viertel des Höchsthöchsten und drei Viertel der jeweiligen Zulage bekommen, ebenso nur drei Viertel des Wohnungsgeldes. Die Lehrerinnen würden sich also bedeutend verschlechtern und so glaube ich, auch im Interesse der Lehrerinnen ist es geboten, die Einreihung nicht vorzunehmen.

Nach dem Gange der Verhandlungen in der Kommission war es aber auch eigentlich fast zwecklos, die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif vorzuschlagen. In der Schulkommission ging doch die Verhandlung in folgender Weise vor sich: Zunächst hat man die Gehaltsätze, wie sie von der Regierung vorgeschlagen sind, als „ausreichend“ angenommen, und erst nachher wurde den Parteien der Linken die Forderung der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif erhoben. Wenn man die linksstehenden Parteien in dem Zusatz zum § 10 — dem Automatenparagrafen, wie man ihn genannt hat — ein Rettungsseil gefunden zu haben glaubt, so will ich nicht so grausam sein, dieses Rettungsseil abzuschneiden. Manche Parteien haben sich eben in ihren Versprechungen viel zu weit vorgewagt und waren jetzt gezwungen, von ihren Versprechungen wieder zurückzutreten. Heute verlangten sie die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif trotz des Widerstandes der Regierung und morgen mußten sie wieder von ihrer Forderung zurücktreten. Man hat mir damals wegen meiner Äußerung in der Presse Vorwürfe gemacht, weil ich mich gegen die Einreihung ausgesprochen habe. Ich kann aber sagen, ich habe mir einen Unfall erspart. Ich war früher auch ein Schwärmer für die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif, aber je intensiver und länger ich mich mit dieser Frage beschäftigt habe, um so mehr habe ich gesehen, daß dies nicht absolut notwendig ist, und daß die Einreihung in den Gehaltstarif ganz gewiß auch für die Lehrer viele Nachteile bringen wird. Ich glaube übrigens fest, daß dieser Vorstoß eher hindernd wirken wird bei den Bestrebungen der Lehrer um Gleichstellung mit den Mittelbeamten.

Was nun die Besserstellung der weiblichen Lehrkräfte betrifft, so bringt die Novelle recht erhebliche Verbesserungen, denn dieselben bekommen einen bedeutend höheren Maximalgehalt. Auch ist zu begrüßen, daß den Lehrerinnen an den Handarbeits- und Hauswirtschaftsschulen in nichtetatmäßiger Stellung nach Umkehr von drei im öffentlichen Schuldienste zugebrachten Jahren eine weitere Zulage gewährt werden kann. Ich glaube, das sind alles Errungenschaften, die von den weiblichen Lehrkräften gewiß mit Freuden begrüßt werden müßten.

Zu § 52 einige kurze Bemerkungen. Ich stelle mich

hier vollständig auf den Standpunkt meines Kollegen Fehrenbach. Ich glaube, daß die Gemeindebeiträge erträglich sind, umso mehr als sie nicht sofort voll in Wirkung treten, für dieses Jahr nur mit 30 Proz., für das nächste Jahr mit 40 Proz. und erst vom Jahre 1914 mit vollen 100 Proz. Weiter ist in § 74 und ff. ein Sicherheitsventil geschaffen, und weniger leistungsfähige Gemeinden werden ja vom Staate genügend unterstützt. Ich werde diesem § 52 zustimmen.

Im § 117 wird der Kreis der Schulanstalten, an denen Volksschullehrer verwendet werden können, den bestehenden Bedürfnissen entsprechend erweitert, und nach der Regierungsvorlage ist hier vor allem an Fachschulen (Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsschulen) und an Hauptlehrer an Seminarübungsschulen und Schulen an Strafanstalten gedacht. Was die Hauptlehrer an den Seminarübungsschulen betrifft, so können dieselben künftighin nach der Regierungsvorlage zu Oberlehrern und auch zu Schulleitern ernannt werden. Ich glaube, daß mit dieser Maßnahme einem wohlberechtigten Wunsche entsprochen wird. Ich habe auf die Mißstände, die sich bei der Bezahlung der Hauptlehrer an den Seminarübungsschulen ergeben, schon bei der Generaldebatte über das Volksschulwesen hingewiesen und kann mir daher weitere Ausführungen ersparen.

Was § 114 anbelangt, so glaube ich darüber rasch hinweggehen zu können. Der Herr Kollege Fehrenbach hat diese Frage ja ausführlich erörtert. Ich bedaure sehr, daß die linksstehenden Parteien sich nicht herbeilassen konnten, einem Antrage des Zentrums ihre Zustimmung zu geben, der gewiß nicht zu weit ging. Die linksstehenden Parteien verlangen, wie wir vorher hörten, die Staatsaufsicht über die Schulen; sie glauben, die Staatshoheit würde durchbrochen, wenn unser Antrag angenommen würde. Es ist aber doch in der Vorlage bestimmt, daß alle nichtstaatlichen Anstalten der Staatsaufsicht unterstehen. Das ist ausdrücklich im Gesetze festgelegt, und die Staatsaufsicht umfaßt das Recht der Einsichtnahme und der Vornahme von Prüfungen. Die Staatsaufsicht besteht also, sie ist jederzeit garantiert. Ich sage: Dieser § 114 ist ein Ausnahmegesetz und er ist insbesondere für die katholische Kirche und für die katholischen Korporationen und Stiftungen schwer beleidigend.

Ich bedaure sehr, daß auch die Sozialdemokraten, die doch sonst immer angeben, sie würden die Fahne der Freiheit hoch halten, nicht bereit sind, dieses Ausnahmegesetz zu beseitigen. Es weht aber heute bei diesen Herren ein ganz anderer Wind, es weht der sogenannte Großblaskwind; ich glaube, die früheren Abgeordneten, die hier saßen, die ehemaligen Kollegen Lehmann und Eichhorn kämen heute mit Ihnen (zu den Sozialdemokraten) in Konflikt. Ich glaube, vom Herrn Kollegen Lehmann einmal gehört zu haben, daß er die Außerung getan hat, er wolle dem Zentrum gegenüber Gerechtigkeit walten lassen und mithelfen, gewisse Ausnahmebestimmungen zu beseitigen. Der Umstand, daß dieser Ausnahmegesetz nicht beseitigt oder gemildert wird, macht es mir zu meinem größten Bedauern nicht möglich, für das Gesetz zu stimmen. Ich kann mit allen Paragrafen abgesehen von der Bestimmung in § 114 des vorliegenden Gesetzes einverstanden sein, auch mein Freund Fehrenbach hat sich im gleichen Sinne ausgesprochen; aber daß dieser

Ausnahmsparagraf aufrecht erhalten werden soll, das macht es mir, wie gesagt, unmöglich, für das Gesetz im ganzen einzutreten.

Mit Freude begrüße ich die Übergangsbestimmungen, die dahin gehen, daß den älteren Lehrern eine besondere Begünstigung zu gute kommen soll. Diese Lehrer haben das gewiß verdient; denn sie waren früher schlecht honoriert und nicht nach dem Dienstalter bezahlt; diese älteren Lehrern mußten früher, wenn sie sich wieder einmal verbessern wollten, eine andere Schulstelle auffuchen, sie mußten also wandern.

Die andern Punkte, die noch zu erörtern wären, beziehen sich auf den Gesangsunterricht und auf die Einführung des Mitschrift. Es ist ja der Antrag gestellt, die betreffende Petition der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, ich kann mich diesem Antrag anschließen. (Beifall beim Zentrum.)

Abg. Rebmann (natl.): Nach dem Verlaufe, den die Kommissionsberatung bis gegen Schluß genommen hatte, durfte man wohl die Erwartung hegen, daß der Schluß der Verhandlungen ebenso einmütig und friedlich verlaufen würde, wie sie zu Anfang und Mitte gewesen waren; wir durften hoffen, daß wir hier ein Gesetz zustande bringen, das von der Kammer einstimmig genehmigt würde. Dieser Wunsch ist nicht bloß ästhetischen Rücksichten entsprungen, sondern er erfolgte auch im Hinblick darauf, daß ein einstimmig beschlossenes Gesetz in der Bevölkerung einen ganz anderen Grund haben, einen ganz anderen Rückhalt und Widerhall finden werde als ein unter anderen Umständen zustande gekommenes Gesetz, insbesondere daß durch die Einmütigkeit des Beschlusses, der den Entwurf zum Gesetz macht, allerlei Widerwärtigkeiten der Boden abgegraben sein würde. Ich kann mich nicht der Befürchtung entschlagen, daß bei der jetzigen Sachlage der Ausführung des Gesetzes in einzelnen da und dort Widerstände erwachsen werden.

Diese Einstimmigkeit hat nun erst in der letzten Zeit, erst in den allerletzten Sitzungen, einen Stoß erlitten, infolgedessen es sogar eine Zeit lang ausgefallen hat, als ob dem Gesetz ernsthafte Schwierigkeiten bereitet sein würden. Auf unserer Seite des Hauses durfte man umsoweniger darauf vorbereitet sein, daß dem Gesetz noch im letzten Augenblick derartige Schwierigkeiten erwachsen, nachdem auf dieser Seite des Hauses mit einer außerordentlichen Mäßigung des Einbringen von radikalen Anträgen irgendwelcher Art unterblieben ist. Wir hätten also wohl hoffen dürfen, daß diese Mäßigung der einen Seite auch einen Widerhall finden würde, daß eine gewisse Zurückhaltung auf der anderen Seite erwartet werden dürfte. Diese Zurückhaltung ist nicht geübt worden, sondern der Antrag gestellt worden, den § 114 zu streichen. Ich werde mich lediglich auf eine Besprechung dieses Antrags und der mit ihm zusammenhängenden Dinge beschränken und dabei den Standpunkt unserer Fraktion in dieser Angelegenheit darlegen.

Es hat mich etwas merkwürdig berührt, daß der Herr Abg. Zehrenbach seine Ausführungen damit begonnen hat, daß er sein Bedauern darüber aussprach, daß nun zum Schluß noch dieser Bankapfel in das Haus hereingeworfen worden sei. Wenn er sich recht überlegt hätte, wer eigentlich diesen Bank-

apfel in das Haus geworfen hat, so würde er wohl diese Äußerung nicht getan haben. Ebenso habe ich bedauert, daß er die Äußerung gebraucht hat, diese Bestimmung gehöre in die Gruppe der Kulturkampfgesetze. Ich durfte und mußte eigentlich erwarten, daß ein Mann, der so sehr wie er an der politischen Arbeit beteiligt und infolge davon gewohnt ist, die Dinge scharf und genau anzusehen, sich in diesem Falle diese Phrase nicht zu eigen machen würde (Unruhe im Zentrum), denn in diesem Falle ist es eine Phrase, er hat uns ja selbst dargestellt, daß die Entstehungszeit des Gesetzes weit vor der Kulturkampfzeit liegt. Es ist auch nach unserer festen Überzeugung kein Kampfgesetz, es hat diesen Charakter nicht, sondern es ist dazu bestimmt, für die Erstanz der Staatschule die denkbar stärkste Sicherung anzurichten, die dahin geht, daß gewisse Schulgründungen nur auf dem Wege eines Gesetzes möglich sind. Und nicht so sehr die Befürchtung, daß eine Änderung dieser Bestimmung sich gegen die Simultanschule als daß sie sich gegen die Staatschule richten würde, hat uns in unserem Verhalten diesem ganzen Paragraphen gegenüber geleitet.

Nun hat der Herr Abg. Zehrenbach zur Begründung seiner Meinung auf die Debatten des Jahres 1867, in denen das Gesetz entstanden ist, zurückgegriffen; das selbe hat der Herr Abg. Gierich getan und die beiden Herren Redner haben auf diese Äußerungen von Gegnern der bisher geltenden Bestimmung, die auch in dem jetzt zur Beratung stehenden Entwurf enthalten ist, ein entscheidendes Gewicht gelegt. Beim Durchlesen der betreffenden Verhandlungen habe ich aber gefunden, daß sich diesen wenigen Äußerungen, die die beiden genannten Herren zitiert haben, tugende von Äußerungen anderer Parlamentarier gegenteiligen Sinnes hätten gegenüber stellen lassen. Es ist außerordentlich leicht, in dem Hin und Her der parlamentarischen Verhandlungen einzelne Äußerungen herauszugreifen; aber einen wesentlichen und entscheidenden Einfluß können wir solchen aus dem Zusammenhang herausgerissenen Äußerungen nicht zugestehen. Wir halten ihnen die Tatsache gegenüber, daß das Gesetz in seiner Schlußabstimmung auch in der Ersten Kammer gegen nur 3 Stimmen angenommen worden ist.

Ich werde mich nun im folgenden nicht auf eine Besprechung der Verhältnisse in Belgien einlassen, die ja schon im Jahre 1867 Gegenstand der Besprechung gewesen sind; ich gebe ohne weiteres zu, daß hier die Dinge nicht unmittelbar verglichen werden können. Ich will mich auch nicht auf theoretische Erwägungen darüber einlassen, sondern ich will Ihnen einfach erzählen, was ich selbst in jener Zeit erlebt habe. Ich habe jene Zeit, die sechziger Jahre, doch schon in einem Alter durchlebt, in dem ich genau beurteilen konnte, was damals geschehen ist und die Ergebnisse damaliger Zeit haben sich mir so scharf und so tief eingepreßt, daß sie mir heute noch lebendig genug sind, um mir hier als dokumentarisches Material zu dienen.

Ich bin Lehrersohn; ich habe in einem Lehrershaushalt die Entwicklung dieser Fragen als ein Musterbeispiel erlebt. Es war im Jahre 1863, als einige Klosterfrauen in Donaueschingen einzogen — es war ein Ableger der Klosterschule in Raitatt — und zunächst eine Privatschule aufstauten, an der sich einige Töchter, die schon dem schulpflichtigen Alter erwachsen waren, zum Unterrichts in Französischen und einigen höheren Lehrfächern einfa-

den. Das hat einige Zeit gedauert, aber nicht lange, da kamen zu den Mädchen, die über dem volkschulpflichtigen Alter waren, zunächst einige wenige Mädchen im volkschulpflichtigen Alter. Von da an begann die Agitation gegen die Volksschule, deren Träger die Geistlichkeit war. Die Geistlichkeit ist dann in der Folge von Haus zu Haus gegangen und hat Familie um Familie angegangen, damit sie ihre Mädchen aus der Volksschule herausnehmen und in die Klosterschule hineintun mögen; in der Zeit von zwei Jahren war der Prozeß endgültig fertig. (Hört, hört! links), und mein Vater hat damals umharrt der 40 und 50 Schülerinnen, die er in seiner Klasse hatte, noch vor zwei und drei Schülerinnen unterrichten müssen. Das war natürlich ein Zustand, der nicht anhalten konnte, und so wurden denn mit Zustimmung der Gemeinde auch noch diese zwei und drei Schülerinnen in die Klosterschule geschickt, und das Schicksal der Mädchenvolkschule war hiernit besiegelt. So hatte in wenigen Jahren die Agitation der Geistlichkeit es fertig gebracht, diesen Teil der Volksschule vollständig aufzulösen (Abg. Dr. Zehner: Ohne Staatsgenehmigung!). Das sind die Verhältnisse, die die Stimmung des Jahres 1867 erzeugt haben, das ist ein Musterbeispiel, wie es heute noch jeden Tag vorkommen kann. Ich will nicht erzählen von den kleinen Mitteln, die dabei angewendet worden sind; ich will auch nicht von den Klümmernissen erzählen, die damals über die Lehrerfamilien hereingebrochen sind, wenn auch der Herr Abg. Fehrenbach für die Sorge und die Not, die damals in die Lehrerhäuser ausgezogen ist, ein Verständnis haben sollte und gewiß auch hat. So wie es damals in Donaueschingen gegangen ist, ist es auch anderwärts gegangen, und die Tatsache steht fest, daß es in wenigen Jahren der Klosterschule gelungen ist, die Volksschule vollständig aufzulösen. Diese Entwicklung (es war das einer der ersten Versuche, die gemacht worden sind) ist allerdings durch die Gesetzgebung des Jahres 1868 unterbrochen worden. Aber das, was ich hier geschildert habe, das muß man wissen, um die Grundlage der Stimmung zu verstehen, die auch bei den Verhandlungen in der Ersten badischen Kammer und auch nachher in der Zweiten Kammer ausschlaggebend gewesen ist und dazu geführt hat, die zunächst von der Staatsregierung vorgeschlagene Sicherung, die darin besteht, daß diese Schulen nur mit Staatsgenehmigung errichtet werden konnten, noch weiterhin dadurch zu verfeinern, daß sie nur auf dem Weg eines Gesetzes errichtet werden können. Danach darf man diesem Gesetz den Charakter eines Ausnahmegesetzes nicht mehr zuschreiben, sondern es ist eben einfach die durchaus notwendige Sicherung der Staatschule, eine Sicherung, die man sich nicht auf theoretischem Weg erkügelte und ausgehoben hat, sondern die das unmittelbare Ergebnis der Vorlesung war, wie ich sie hier aus meinen eigenen Erlebnissen erzählt habe.

Wenn man nun von dieser gesetzlichen Bestimmung sagt, sie habe an sich keine Bedeutung, wenn man fragt, was denn eigentlich geschehen sei, um sich einer Änderung zu widersetzen, so muß man sagen: Zum allermindesten haben seit dieser Zeit keinerlei derartige Versuche von Gründungen der geschilderten Art mehr stattgefunden, und es ist wohl nicht unerlaubt zu sagen, daß die Existenz dieses Gesetzes die Versuche weiterer Gründungen derartiger Klosterschulen verhindert hat. Wenn wir nun heute vor der Frage stehen: Sollen wir diesen Paragra-

phen ändern, ist eine Veranlassung dazu vorhanden oder haben wir vielmehr Veranlassung, ihn uns so zu erhalten, wie er ist?, dann muß ich mich fragen: Existiert heute noch der Wille der kirchlichen Organisationen, in derselben Weise zu verfahren, wie es im Jahre 1863 geschehen ist, d. h. sich in den Besitz der Volksschule zu setzen? Da möchte ich zunächst auf einen eigentümlichen Zwiespalt hinweisen, in dem der Herr Abg. Fehrenbach sich befunden hat. Er hat der Sozialdemokratie Vorhalt darüber gemacht, daß sie in ihrem Programm Dinge radikaler Art verlange, sie aber jetzt nicht durchführe, wenigstens ihre Ausführung nicht vorschlage. Er hat dann einen sehr lebhaften Kampf gerade gegen diese radikalen Bestimmungen und Festsetzungen des Schulprogramms der Sozialdemokratie geführt, trotzdem dazu eine Veranlassung nicht vorlag. Die Sozialdemokratie hat in diesem Fall im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes durchaus darauf verzichtet, irgend einen von ihren Programmpunkten radikaler Art hier in Form von Anträgen auf Gesetzesänderung zum Vorschlag zu bringen. Auf der anderen Seite hat der Herr Abg. Fehrenbach aber gänzlich übersehen, daß er in seiner eigenen Partei durch Aussprüche sehr bindender Art von sehr autoritativer Seite eigentlich gezwungen ist, ähnliches zu tun, wie die Sozialdemokratie das nach seiner Ansicht zu tun gezwungen wäre. Er hat gar kein Wort dafür gefunden (er ist ja schon daran erinnert worden), daß nicht bloß im Staatslexikon sondern auch auf den Katholikentagen immer und immer wieder in der denkbar schärfsten und bestimmtesten Weise das Recht der Kirche auf die Schule in vollem Umfange statuiert worden ist. Nun weiß ich nicht, ob etwa die Autorität des Katholikentages angezweifelt wird; aber das eine Mal war er ganz gewiß dabei, denn da ist diese Abstimmung unter seinem eigenen Vorsitz erfolgt, und die Verantwortung dafür wird er wohl auch mit tragen wollen. Wenn man nun einer Partei gegenübersteht, die in ihrer ganzen Denkweise so einheitlich, so von einer festen Hand geleitet im ganzen Reiche dasteht wie das Zentrum, so wird es nicht gut möglich sein, daß der badische Teil des Zentrums sich der Verpflichtung vollständig entzieht, diese programmatischen Kundgebungen nicht auch für seinen Teil gelten zu lassen. Also muß ich sagen, der Wille, derartige Schulgründungen vorzunehmen, ist zweifellos noch vorhanden.

Wenn ich dann zweitens frage: Wie ist es mit den materiellen und den geistigen Mitteln, die dazu notwendig sind?, so muß ich auch diese Frage in vollem Umfange dahin bejahen, daß es damit für die kirchliche Seite mindestens nicht schlimmer steht als vor 40 Jahren. Der Herr Abg. Fehrenbach hat uns (und er hat darin zweifellos ja wohl recht) ausführlich auseinandergesetzt, wie es mit den kirchlichen Mitteln bestellt ist, wie genau die kirchlichen Organisationen über jeden Pfennig Rechenschaft ablegen müssen, wie vorsichtig die ganze Gebarung auf dem pekuniären Gebiet ist. Das alles zugegeben! Demgegenüber steht aber die Tatsache, daß wir von den Mitteln der kirchlichen Korporationen nichts wissen, daß ferner die kirchlichen Kreise in den letzten Jahren in wachsendem Maß — und das darf uns in Anerkennung der Sache selbst die allerhöchste Hochachtung abzwängen — in allerweitestem Umfange Mittel für Zwecke verschiedenster Art, zum großen Teil auf charitativem Gebiete, aufgebracht haben; Da also in diesem Falle in ausgedehntem Maße zu Zwecken, die im Augenblick für notwendig gehalten wurden, Mittel aufgebracht worden sind, habe

ich keinen Augenblick Zweifel, daß, wenn es einmal für notwendig gehalten wird, diese Mittel auch Gründungen auf dem Schulgebiete zuzuweisen, sie jeden Augenblick zur Verfügung stehen würden. Und was nun die geistigen Mittel dafür anbelangt, so stehen zweifellos die Dinge heute ganz anders als vor 40 Jahren. Die kirchlichen Anstalten verfügen heute über einen Stab von Lehrerinnen in einem Umfang, an den man vor 40 Jahren noch nicht gedacht hat. Also, wenn ich mir alle diese Dinge zusammenstelle, auf der einen Seite den entschiedenen Willen, auf der andern Seite die Möglichkeit, die materiellen und geistigen Mittel zu beschaffen, so muß ich mir sagen, die Situation des Staates ist heute zum mindesten nicht besser, sogar nach meiner Meinung viel gefährlicher als vor 40 Jahren. Wenn uns nun zugemutet wird, daß wir in diesem Augenblick, dessen Situation man sich ganz klar machen muß, wo man sich gegen die Wiederkehr solcher Verjude sichern muß, uns die Aufgabe dieser Sicherung zumutet, so ist das ein Verlangen, das wir nicht zu erfüllen vermögen. Wir weichen dabei in keiner Weise von der Linie der Schulpolitik ab, die unsere Partei schon seit Anbeginn befolgt hat. Wir sind durchaus für die Erhaltung des Gesetzes und sind vom ersten Augenblick ganz entschlossen gewesen, für den Regierungsentwurf, wie er uns vorliegt, einzutreten, für den Regierungsentwurf, der jetzt in Form des § 114 ins neue Gesetz aufgenommen werden soll. Es ist also nicht etwas Neues, was wir verlangen, sondern es ist nur die Erhaltung des bisherigen Zustandes, der schon seit mehr als einem Menschenalter nach unserer Überzeugung segensreich gewirkt hat. Und wenn nun auf der andern Seite diese Bestimmung als kränkend, als verlegend, als beleidigend bezeichnet worden ist, so muß ich mit mehreren anderen Vorrednern auf den Widerspruch hinweisen, der darin liegt, daß man alle die Gelegenheiten, die es früher gegeben hat, hat vorbeigehen lassen, ohne dieser Stimmung Ausdruck zu geben, dieser

Stimmung, die heute mit solchem Gemüth in die Wagschale fallen soll, daß uns jetzt zugemutet wird, etwas zu ändern, was seit 40 Jahren rechtens ist. Und wenn gesagt worden ist, bei den früheren Anlässen habe es sich um diesen Paragraphen nicht gehandelt, so ist das nicht richtig. Zweimal sind Modifikationen des ganzen Gesetzes vorgenommen worden, wo der ganze Gesetzesentwurf von Anfang bis Ende neu statuiert worden ist. Bei diesen Gelegenheiten wäre Anlaß gewesen, derartige Anschauungen zum Ausdruck zu bringen.

Wir sind in der eigentümlichen Lage, daß wir den Regierungsentwurf gegen Äußerungen vom Regierungstisch verteidigen müssen (Sehr gut! und Zustimmung links), und wir können uns nicht anderes sagen als: Die Gründe, die für die Aufstellung des Regierungsentwurfs selbst gegolten haben, die stehen für uns auch heute noch felsenfest (Sehr gut! und Zustimmung links), und wir glauben nicht, daß man Zweckmäßigkeits-erwägungen gegenüber eine derartig fundamentale Sicherungsbestimmung preisgeben sollte und preisgeben darf. Also wollen wir keine Veränderung des bisherigen Zustandes, der abgesehen von diesen Gefühlsmomenten keinerlei Schaden herbeigeführt hat, wenigstens keinen materieller Art, der von der andern Seite gegen das Gesetz aufgeführt worden wäre. Wir wollen lediglich die Konservierung des Zustandes, wie er ist und 40 Jahre lang war, und wir meinen, daß wir damit uns selbst und dem Staate mit seiner Staatshoheit über die Schule ein gutes Werk tun, wenn wir mit unseren Kräften daran arbeiten, daß wir dem Gedanken, daß der Staat die Hoheit über die Schule ausüben muß, jeden denkbar schärfsten Ausdruck und die denkbar größte Sicherung zu verschaffen versuchen (Lebhaftester Beifall links).

Hierauf wird abgebrochen.

Schluß der Sitzung kurz nach 7 Uhr.